

lit. A.

Abdruck

Derer vier

1873/40

Wechsel-Schriften

und darinnen angezogener

Beylagen

Welche
In Sachen

DOUBLETTE

Nassau-Weylburg

entgegen

Nassau-Weisingen,

Nassau-Littweiler

und

Nassau-Saarbrücken

Bei

Einem höchst-preislichem Kayserl. und des
Reichs Cammer-Gericht zu Wezlar

von

Wenden Theilen

übergeben worden;

Nebst einem von der

Löblichen Juristen Facultät zu Halle

darüber ertheiltem

Rechtlichem Bedencken

1898: 832

Citationis

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Handwritten text below the top header.

Large, ornate Gothic script text, possibly a title or main heading.

Handwritten text below the large Gothic script.

Handwritten text below the previous line.

Small handwritten text.

Handwritten text below the small text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Large, ornate Gothic script text.



Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text.

Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text.

Large, ornate Gothic script text.

Small handwritten text at the bottom left.





Impetrantische Supplication
nebst Beylagen sub n^o. 1. 2. 3. 4. 5. & 6.

P. P.

S B. Hochfürstl. Durchl. kan Anwaldt des Hoch^o
gebohrnen Grafen und Herren, Herren Carl
Augusten Grafen zu Nassau, Saarbrücken
und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wisbaden
und Zsteinz. unterthänigst nicht verhalten,
was maßen dessen Herr Vater, Weyland
Graf Johann Ernst, sich mit seinem Herrn Vettern, Weyland
Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau Usin-
gen / zu Weylsburg den 14ten Martii 1714. mit Genehmhaltung
und gleichmäßiger obligation deren Agnaten, und nunmehrigen des-
selbigen Landes Successoren, Herrn Grafen Friedrich Lud-
wig von Nassau-Dittweiler, und Herrn Grafen Carl
Ludwig von Nassau-Saarbrücken auff vier puncten ver-
glichen, und mit Ihme pacificiret habe, nemlich (1.) daß die Nas-
sau-Saarbrückische und Nassau-Weylsburgische Forderungen und
Gegen-Forderungen aufgehoben, so dann (2.) daß alle Zsteinische
Schulden miteinander von denen Successoribus aus denen Zstein-
nischen Reventüen, durch eine nützliche administration zu zahlen,
und zu tilgen, auch zu dem ende (3.) alle bissheringe Immissions-
Dertter, worinn nemlich Zstein immitiret würde, an die vor-
rige Possessores ipso jure wieder heim gefallen seyn solten, auch end-
lich

- "lich (4.) wie es mit der Herrschafft Fahr zu halten seye? wie die-
- N. 1. ses alles nach mehrerm Inhalt nicht nur des sub n. 1. integraliter, atque in forma probante anliegenden pacti von besagtem Merz 1714. davon man demnechst auf erfodern allezeit das Original zu
 - N. 2. produciren erbieterig ist, sondern auch dessen relati sub n. 2. (als welches ein vidimirter Extractus eines unter denen sambtlichen Nassauischen Rätchen / kurz vorhero den 7ten Febr. dicti anni 1714. zu Franckfurt gemachten, und nachmats in sohanen vier puncten von beyden Linien, nemlich der Saarbrückischen, welche bekantlich wieder in ramos, Usingen, Ottweiler und Saarbrücken sich subdividiret / und der Weylburgischen, vöslig acceptirten und ratificirten projectis ist) erhellet, welches nicht weniger sowohl aus
 - N. 3. dem integraliter anliegendem Saarbrückischen Schreiben sub n. 3.
 - N. 4. und dem Extractu sub n. 4. (als worinnen, daß hochgedachter Fürst von Usingen vi pacti oben sub n. 1. alles verbündlich mit eingegangen, und also der von Saarbrückischer Seite selbst derhalben an Ihu beschehenen Vorstellung Platz gegeben haben, ein besonders Vergnügen bezeuget wird, als auch fürnehmlich aus dem Ex-
 - N. 5. tractu pacti vidimato vom 17ten Julii 1714. sub n. 5. worinnen das pactum vom 14ten Merz oben sub n. 1. sambt dem project vom 7ten Febr. sub dicto n. 2. nachmahlen unter denen dreyen Grafen von Ottweiler, Weylburg und Saarbrücken agnosciret wird / und dann endlich aus dem Protocollo Idteniensis vom 12ten Martii
 - N. 6. 1717. sub n. 6. cujus vigore abermahlen, und zu guter letzt die sambtliche Nassauische Rätche, nemlich der verstorbene Rath König von Ottweiler, der annoch lebende Rath Fischer von Weylburg, wie auch der gleichfalls noch im Leben seyende Rath Schmidt von Saarbrücken, den Fürsten von Usingen an sothane pacta gebührend erinnern lassen, und eo ipso dieselbe nachmahlen selbst erkannt haben) mit mehrern und Sonnenklärtlich zu ersehen ist.

Alldiereuilen dann bey Hochpreißlichem Kayserlichen und Reichs Cammer Gericht Anwaldts gnädiger Herr Principal das mehrgemelte, und in forma integra oben sub n. 1. angelegte pactum Weylburgense vom 14ten Martii 1714. in allen puncten gern gnädigst confirmirt, und dadurch vest gehalten, und admitt
plirt

plivet hätte, wie solches ohne das juris, und die höchste Billigkeit ist, bevorab dieses höchsten Gerichts erforderliche jurisdiction, sowohl wegen sämtlicher Nassauischer Fürsten und Grafen kundbarerlicher Reichs-Immedietät, als auch fürnehmlich wegen der in dergleichen causis confirmationis pactorum & contractuum gänglich cessirender Auftregen.

vid. Illustr. Dn. Assess. de Ludolph System.

jur. Cam, p. m. 162. n. 3.

Blum. proc. Cam. tit. 42. §. 18. seq.

ohnstrittig und factsam fundiret ist.

Als gelanget an **Ew. Hochfürstl. Durchl. Anwaltes** nomine quo supra unterthänigste Bitte / Sie geruchen Ihme wieder die verwitwete Fürstin von Nassau-Usingen, als Frau Vormünderin über Deren minderjährige Herren Söhne, so dann Herren Grafen Friedrich Ludwig von Nassau-Ottweiler, und Herren Grafen Carl Ludwig von Nassau-Saarbrücken eine Citationem ad videndum confirmari pactum Weylburgi die 14ta Martii 1714. initum, & ab Agnatis nunc Successoribus Idsteniensibus unanimi consensu approbatum, & secundum ejus & ejusdem relati tenorem omnia ordinari, recuperari & administrari gnädigst förderlich zu erkennen, und mitzuteilen, und krafft derselben **allerseitige Frauen und Herren** innerhalb einem sichern termino an dieses höchste Gericht fürzuladen, umb zu sehen und zu hören, daß mehr angeregtes pactum zu Weylburg am 14ten Martii 1714. laut n. 1. supra eingegangen, und mit allerseitiger Herren Agnaten jeko Isheimischen Landes-Successoren gutem Willen und Wissen gut geheissen, confirmiret und bestätiget werde, nichtin Sämteliche Impetrati nach desselben, wie auch dessen relati Buchstäblichen Inhalt in allen und jeden puncten zugelehen, und alles dar nach anzuordnen, und respective recuperiren und administriren zu lassen schuldig seyen; Gestalten Anwaldt narrata hujus supplicæ & adjuncta in vim probationis in primo reproductionis termino zu repetiren, gemeynet ist. Desuper &c.

B

Bevlag

Beylag

sub N. 1.



Sicut Gottes Gnaden Wir Wilhelm Henrich Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wisbaden und Zytstein: Urkunden und bekennen hiemit: Als heut dato allhier abermahls mit Unsers Bettern des Grafen von Nassau Weylsburg Lbd. die verbündliche Abrede dahin genommen worden, nunmehr die Sache gegen Nassau-Zytstein (weilen man daselbsien je länger je härtere conditiones vorzuschreiben gedenccket) mit allem Ernst und Eifer zu Wien zu treiben, und die dazu nöthige Mittel zu ergreifen; und damit auch das Werck mit desto mehrerer Einmüthigkeit zu des ganzen Hauses Besten von statten gehen möge, so ist ferner von neuem geschlossen und versprochen worden, das man sich nicht von einander trennen/ noch ein oder der andere aus privat interesse einen particularier Vergleich eingehen, noch etwas hierunter gegen parole geschehen solle; so dann auch alle Strittigkeiten/ Forderungen und Gegenforderungen, wie sie Nahmen haben, welche die Saarbrückische sambt Linie, und die Weylsburgische bisher unter sich gehabt aufgehoben, auch wegen der Alt-Väterlichen gezahlten Schulden weiter nichts (außer was die annoch unbezahlt und unvertheilt debita bez trifft) wie ingleichen wegen der Kloster-Gefälle pro preterito gegen einander ebenfals nicht gereget werden sollen; so wollen wir auch anhezo zu diesem Ende den recess, welchen Unsere Bediente den 7ten Febr. dieses Jahrs zu Franckfurt errichtet, hiemit gänzlich ratificiren, und wegen des 12ten und 13ten puncts nichts mehr moviren/ sondern es hierinnen dermahlen bey dem ganzem Inhalt, und der vorigen zwischen Unsern sambtlichen Agnaten genommenen Abrede (es werde die Sach mit des Fürsten von Zytstein Lbd. verglichen, oder sie gehe durch das Recht aus, oder nicht) bewenden lassen; auch im übrigen zugleich allen und jeden Unserer Saarbrückischen Linie pretenzionibus, und darunter nahmentlich wegen des Abgangs des Ambs Wöllingen, der zwey- und zwanzig-jährigen Entbehrung der Vogtey Herbigheim, des Hadamarischen Nachtrags, der Renthen und Unterthanen parification, sambt übrigen puncten wissen und wohlbedächtlich renunciren, und deshalben aller und jeder Exceptionen und Auszügen, so hiergegen entgegenwandt und erdacht werden könnten/ oder mögten/ sonderlich der Exception enormis Lationis, Ignorantia, rei non sic, sed aliter gesta, callida persuasionis, wie auch noch ferner der Exception Uns begeben und verzeihen, welche will, das gemeiner Verzicht nicht binde, es gehe dann eine sonderbare vorhero; Alles getreulich und sonder Gefährde; dessen zu Urkund ist dieser Recces also von Uns ausgefertigt, unterschrieben, getiegelt, und gegen den Weylsburgischen vom heutigen dato ausgewechselt worden. Geschehen Weylsburg den 14ten Martii 1714.

(L.S.) W. H. Fürst zu Nassau.


Das vorstehende Copia mit dem wahren Original in allem gleichlautend seye, solches wird hiemit beschieden. Weylsburg den 24. Novembr. 1721.

(L.S.) Le Bleu Cansley Secret.

Bevlag sub N. 2.

Extract Nassauischen Vergleichs projectis sub dato

Frankfurt den 7ten Febr. 1714.

11.  Damit aber weder die Saarbrückische noch Weylburgische Linie wez §. 11. gen Ihrer selbst eigenen mutuellen Strittigkeiten, so weit selbige zu der bisherigen Labrischen Eviditions-Sache adæquat, und beyder Ober-Rheinischen Directorial-Commission leztlin vorgekommen sind, sich nicht unrichtig untereinander bezeigen, sondern vielmehr desio einmüßiger und eifriger gegen Ihsein handeln mögen, so ist ferner, jedoch sub peratiu verabredet worden, daß einer jeden Linie wieder Ihsein bey der Commission vorgebrachte puncten, ausser der Hadamarischen und andern zur gemeinen Theilung gehöriger Schulden, so angesehen werden sollen, als ob sie die andere Linie auch angehen, wie dann dahero ferner alles das, was der Kayserl. Reichs-Hof-Rath entweder bey der gesambten Saarbrückischen oder auch Weylburgischen Linie vor Recht und billig contra Ihsein erkennen wird, beyden besagten Linien hiernächst/ in der Abrechnung mit Ihsein zu gut zu rechnen ist, und also daher keiner Linie, welche etwa wegen Ihrer puncten zu Wien eine gute Resolution erhalten, sich dessen wegen die andere über kurz oder lang zu bedienen, sondern alle und jeden puncten, so der Nassauischen Ihseinischen Linie von ein- und anderer Seiten aufgerechnet werden (die Hadamarische und andere gemeine Schulden, wie obgemelt, davon ausgeschlossen) gegen einander fahren zu lassen.

12. Sit geschlossen und verabredet, daß hiernächst alles, was annoch §. 12. nachgepflogener Abrechnung an Ihsein gezahlt werden muß, auff die künfftige Ihseinische Landes-Successores, wie bis dato schon vorgewesen, verwiesen, und dahero die Ihseinische Erbschaft bey begeben dem Fall, so, als ob sie noch nicht erschienen, angesehen, und bis die darauff halffende Schulden miteinander getilget, von denen Successoribus nüglich administreret und verwaltet werden solle, zu dem Ende auch

13. Zu desio mehrerer künfftigen Einigkeit so wohl diejenige Stücke, das §. 13. von man aniezo zu Ihsein die possession thätlicher Weise zu ergreifen Vorhabens ist (wann sie nicht sogetich wieder bessere Hoffnung nach allen angewendeten Kräfften zurück zu bringen, einer jeden Linie nach des Fürsten von Ihsein tödlichen hintritt ipso jure heimfallen, und von dem biszerigen possessor selbst wieder ohne einigen rechtlichen Weg zurück genommen werden, als auch alle pretenstiones wegen Labr (es seye die liquidations und restitutionen-Sache mit dem Marggraffen von Durlach ausgemacht oder nicht) so dann cessiren, und hingegen alle und jede Herren von dem Hohen Haus Nassau, welche die Mittel und nöthige Wege darzu zu haben vermeynen, hiernächst Labr/ vor sich und Ihre Linie (es doch dem ganzen Haus nach der acquirirenden oder recuperirenden Linie Abgang, Vermög der pacten künfftighin zum besten) herzubringen freye Macht und Gewalt haben sollen.

Hunc Extractum concordare vero suo Originali attestor Sigillo hoc apposito & manu mea propria Weylburg den 24ten Novembr. 1721.

(L.S.) Le Bleu Secret. Cancellariæ.

Bevlag sub N.3.
Copia-Schreibens
Des Herren Grafen Carl Ludwigs von Saarbrücken
 an den Herren Grafen zu Nassau-Weilburg sub dato Saar-
 brücken den 15ten Martii 1714. erlassen.

P. P.

So Ebd. Antwort-Schreiben vom 4. ten hujus habe gestern wohl erhalten, und daraus, was dieselbe theils wegen des zwischen Unserm Bedienten sub spe rati errichteten recessus, theils auch wegen Absetzung Meines Rathes Schmidts nach Wien vor sentiments haben, in mehreren ersehen; wie Ich nun gleich anfangs bedauern muß, daß bey der schwehren gegen Ihn auszuführen habender Sache gleich Anfangs ein Mißtrauen erwecket worden, welches vielleicht aus des Fürsten von Usingen Ebd. darbey bezeigten Contenance entstanden seyn mag, also habe Ich meines Drißs deswegen an Ew. Ebd. geschrieben, bishero aber keine Antwort darauf erhalten; Sollte mir aber sehr leyd seyn, wann man so gleich das ganze Werck sincken lassen und ein jeder vor sich, so gut er könnte, seine Sache gegen Ihn ausführen wolte, welches aber, gleich wie es bisher sehr schädlich und nachtheilig gehalten worden; also müste mir um do mehr zu Gemüth gehen, wann umb der Usingischen Ausführung einer so hochwichtigen Sachen, als die Ihnsteinische ist, völlig zerrissen werden solte; was Ew. Ebd. sonst vor monita bey oberwehntem recess machen, daß nehmlich der S. II. anders nicht, als daß dieselbe sich die Conferirung Saarbrückischer Stiffts-Gefälle pro futuro vorbehalten, verstanden werden mögte, so habe so wenig jemahlen eine andere Meynung (so viel nehmlich nach Abzug der Geistlichen- und Schul-Bestallungen übrig bleibt) gehabt, als wenig Ich zweiffle, daß man im Hauff difficultiren werde, die Geistlichen- und Schul-Bestallungen übrig behält, mit in Theilung kommen zu lassen, daß aber Ew. Ebd. der Saarbrückischen Linie, die hiebevör Derorts wegen der Laßrischen Sache bezahlte auch deponirte Gelder nicht mit wolten zu gut kommen lassen, habe nicht vermuthet; indeme man Saarbrückischer Seite, so ansehnliche, theils alte, theils noch taurende Forderungen dergleichen die Forderung wegen Abgang des Amts Wöllingen ist, Der zu gut kommen lassen wollen. Ubrigens aber, indeme Ew. Ebd. noch jemahlen darauf insistiren, daß Mein Rath Schmidt die Reys nach Wien übernehmen möge, werden Ew. Ebd. Mich nicht verdencken können, daß Ich es obnmöglich geschehen lassen könne; Indeme Ich desselben hochstbedürftig bin, auch wann solches, wie es gewißlich ist, nicht wäre, gleichwohl die Billigkeit erfordert, daß, da von dem hiesigem Hauff schon würcklich ein Diener 2. Jahr lang zu diesem Werck hergegeben worden, nunmehr von einem andern Hauff dergleichen zuschaffen sünde. Werden Ew. Ebd. sich also gefallen lassen, jemanden der Ihrigen zu employren, damit dieselbe Göttlicher obhut empföhlen, verharre 2c

Præsentem hanc copiam concordare vero suo Originali attestor,
 Sigillo hoc apposito & manu mea propria Weilburgi 24 Novembr. 1721.

(L.S.) Le Bleu Secret, Cancell.

Bevlag

Bevlag sub n. 4.

Extract Schreibens Herren Grafen Carl Ludwigs zu Saarbrücken, an Herren Grafen zu Nassau-Weylsburg de dato Saarbrücken den 28. ten Martii 1714.

P. P.

So Ebd. beliebiges vom 24ten hujus habe bey einem Expressen von Kirchheim gestern wohl erhalten. und daraus zu meinem Vergnügen ersehen, daß des Fürsten zu Ursingen Ebd. nunmehr völlig von denen geshabten Principis abgestanden. und damit hin durch ein von sich gegebenes Certificat sich verbündlich gemacht, gegen Ißstein gänzlich causam communem mit denen übrigen Agnaten zu machen, auch daß Ew. Ebd. den von Ottweiler aus beschenehen Vorschlag mit dem Amtmann Savigny in der Graffschafft Saarwerden zu der Reif nach Wien approbiret haben. Ich habe nicht ermangelt, sogleich das gestern mit überkommene Schreiben an Ihn. von Ew. Ebd. Cansley Directore Herren Ploennies fortzuschicken, und zweiffle keinesweges, weil er von Ottweiler aus dessen zuvor averirt worden. Er werde sich ohne Säumnüß auf den Weg machen zc.

Concordat itidem vero suo Originali, id quod vidi, & attestor. Weylsburg den 24ten Octobr. 1721.

(L.S.) Le Bleu Secret. Cancell.

Bevlag sub N. 5.

Extract Vergleichs sub dato Weylsburg den 17ten

Julii 1714.

Sie Friedrich Ludwig und Wir Johann Ernst, wie auch Wir Carl Ludwig allerseits Grafen zu Nassau Saarbrücken, Herren zu Lahr, Wisbaden und Ißstein zc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach wir bis dato je länger je mehr wahrgenommen, welchergestalt mit des Fürsten von Nassau-Ißstein Ebd. wegen der Gemeinshafftlichen Forderungen und Gegenforderungen, und deren raisonnablen Vergleichung ebender mit Bestand nicht fortzukommen, es seye dann, daß an dem Kayserlichen Hof etwas nachtrückliches, und zu der Agnaten faveur ausgewürcket und erlanget werde; daß Wir dannenhero Uns einmüthig mit einander verbunden keinen particulier Vergleich einzugehen, oder ohne aller und jeder Interessenten concurrerenz und vortwischen das geringste an Nassau-Ißstein einzumilligen; Zu diesem Ende werden hiedurch ferner die zu Franckfurt den 7. ten Febr. anni currentis und den 14. ten Martii darauf zu Weylsburg errichtete Reccessus, und darüber vorhero gewechselte Briefe und Erklärungen alles ihres Inhalts wiederhollet, und dabey nochmahlen versprochen, solchen Verabredungen in allen Stücken nachzukommen, so daß man im Process contra Ißstein vor einen Mann stehen, und alles, was ein, oder ander Theil gewinnt/ dem andern gemein und nicht wieder denselben gelten solle, aufser was die Kloster-Befälle, und derer Conferirung pro futuro betrifft, und

Ⓔ

und dann was eine, oder die andere Linie hievor heretts baar gezahlet, oder sonsten sich verglichen haben mögte, alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde. Urkundlich ist dieser recess sowohl von Uns et gemelten Grafen unterschrieben und gesiegelt, als auch des Fürsten von Ussingen Ebd. sothane Recces mittelst eines anderweitten certificats mit vollziehen zu helfen, ersucht, mithin verschiedene Exemplaria darvon verfertigt und gegeneinander ausgewechselt worden. So geschehen Weylburg den 17. Julii 1714.

(L.S.) Friedrich Ludwig (L.S.) Johann Ernst (L.S.) Carl Ludwig
G. Z. Nassau. G. Z. Nassau. G. Z. Nassau.

Das vorsehender Extractus dem wahren Originali in allen Stücken gleichlautend seye, wird mittelst dieses beurkundet.
Weylburg den 24. ten November 1721.

(L.S.) Le Bleu Cansley: Secret.

Beilag sub. N. 6.

Extractus Protocolli Idsteniculis sub dato den 12ten Martii 1717.

Am 9ten Febr. wurden sothane Propositiones vermöge der Anlag sub Lit. A. dem Herren Geheimbten Rath Gärtner überschickt, nach deme man solche vorhero dem Ussingischen sehen lassen, welcher über den punct daß die Gelder für die Princessinnen, von dem künfftigen Landes Successor abgeführt würde, er auch über diesen einzigen punct instruiret wäre, wann solcher vor kommen würde, dargegen zusprechen, deme aber geantwortet wurde, daß es Ihne gleich gelten würde, soviel aber den Fürsten von Ussingen anlangte, könnte Er nichts dargegen sagen, indeme derselbe sich durch verschiedene recessus, woraus man Ihne die passus concernentes sehen lassen, zu diesen und noch mehrern anheissig gemacht, worüber Er erschrocke und sagte: daß Er diese recess nitemahls gesehen noch davon gehöret / gestunde auch, daß sein Herr nicht davon abgeben könnte, und versicherte, Ihne deswegen gleich zu schreiben, ware auch zufrieden, daß man die Propositiones nach obgedachter Anlage übergeben möate. Den 12ten Febr. sagte der Ussingische, welcher Tags vorhero zu Ussingen gewesen, und des Abends wieder kommen, Er hätte seinem Herren dasjenige, was bishero vorgegangen referiret, welcher sehr erschrocken, als Er gehöret, daß man sich die Reconvencion vorbehalten; Im übrigen hätten sich Ibro Durchl. der errichteten Reccessen erinnert, und gesagt, daß sie dasjenige, was darinnan stipuliret seye, fest halten wolten. Ihnem den 12ten Martii. 1717.

J. H. König. Fischer. Schmidt.

Concordat in omnibus Originali
quod his in fidem attestor
Weilburgi den 24ten Novembr. 1721.
(L.S.) Le Bleu Secret. Cancell.

Hierauff ist Citatio den 4. Decembr. 1721, in Conf. erkannt.

Impe-

Impetratische Exceptions-Schriſſe,
nebst Beylagen sub Lit. A, B, & C.

P. P.

W Als gestalten bey diesem Höchsten Kayserl. Reichs-Gerichte
Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Nassau-Weylburg pro
curatione ad videndum confirmari pactum Weylburgi die 14.
Martii 1714. initum & ab Agnatis, nunc Successoribus Idstien-
sibus unanimi consensu approbatum, & secundum ejus & ejus-
dem Relati tenorem omnia ordinari, recuperari & administrari &c. Entge-
gen und wieder Anwaldts gnädige Herren *Principales*, die Hochgebob-
ne Grafen und Herren, Herren Friedrich Ludwig/ und Herren Carl
Ludwig, beyde Grafen zu Nassau, Saarbrücken und Saarwerden,
Herren zu Labr Wisbaden und Zfstein zc. unmaßlich nachgesucht, solche auch
erhalten, ist Hochermelten Herren Grafen ab der insinuation vom 1sten
Decembr. jüngsthin des mehreren bekannt worden.

Hierauff nun erscheinet Deroselben Anwaldt, und reserviret sich zu för-
derst alle juris beneficia, sonderlich das er durch solches ersichinen dieses
Höchsten Gerichts forum, weiter nicht, als so fern seine gnädige Herren Prin-
cipalen von rechts wegen darzu verbunden, agnosciret haben wolle, desu-
per protestando;

Zumassen die Rechte heilsamlich verordnet, dasß der beklagte Theil,
ehe und bevor der punctus Competentia Richterlich erörtert, und darüber
gespröchen worden, sich in der Haupt-Sach einzulassen, nicht verbunden
per Rec. J. de anno 1654. §. 40.
Blum. P. C. t. 69. num. 62.

cum iniquum sit, quaestione fori nondum discussa, reum ad prodendum de-
fensionis suae media actori astringere, & eundem, jurisdictione non fundata,
majoribus sumtibus gravare

Gylm. Tom. 1. Symph. in tract. meth. cid. praemisso t. 14. in fine.

Wobey dann die Constitutiones Imperii nebst andern auch klar besas-
gen, dasß einem Grafen des Reichs, wann er von einem Reichs-Stand
belanget wird, dasß beneficium primae instantiae zustatten kommen müsse,
Ord. Cam. p. 2. & 3. R. J. noviss. §. 168.

Welches privilegirte beneficium Statuum denenelben mit Bestande nicht
entzogen, noch Sie der ersten instanz so schlechter dings priviret werden könn-
nen

per Capit. Augustiss. Imp. C. VI. art. 18.

Und obwohl dieses allhier seinen Abfall um deswegen zu haben schel-
net, weilen Herr Kläger nebst der angestellten Klage auch zugleich um
Confirmation einiger, zwischen immediaten Reichs-Ständen beliebter Ver-
abredungen nachgesucht, welche Bestättigung aber einen judicem superio-
rem erfordert, mitfolglich von sonst niemand, als einem, der höchsten
Reichs-Gerichte, ertheilet werden kann; wie dann von dieser praxi Camerali
zeugen

Gylm. in voce Confirmatio.

Gail. lib. 2. obi. 1.

Blum, proc. Cam. p. 42. n. 80.

So ist doch handgreiflich, daß die Bestättigung der angegebenen pa-
ctorum nur pro forma, und zu dem ende mit angeführet worden, damit
nur der Beklagte Theil per indirectum ad judicia suprema gezogen, und
mit Übergehung der exceptionum fori sich in der Haupt-Sach vernehmen
lassen möge; wäßen zugleich Zeit ex eodem pacto ageret, und das fun-
damentum actionis aus demselben hergenommen, dessen Confirmation aber
als ein Mäntelgen dabey gebraucht wird; Juris aurem certum est, quod forum
Austregarum tum locum habeat, quando res, de qua controvertitur, non
in mero officio judicis, sed jure actionis consistit

Gylm. in voce Austregar §. Austräg locum non habent.

Blum. Proc. Cam. §. 174

Und wann dergleichen artificia statt haben solten, dürfften keine Stän-
de des Reichs, und auch die Höhere ihres fori primæ instantiæ sich nicht viel
zu erfreuen haben; Angesehen die mehrthe actiones gegen dieselbe ex con-
ventionibus instituiret werden, und der Kläger, welcher daraus agiren wol-
te, nur zugleich auch, wie hier geschieht, um deren Confirmation nachzu-
sehen und dadurch allezeit die primam instantiam eludiren könnte. Gleich-
wie aber höchst-unbillig wäre, wann ein Richter durch dergleichen vias obli-
quas und Circumscriptiones einem andern benehmen lassen wolte, was ihm
die leges directe zulegen, wie in mehrern ausführ.

Gilken ad L. 16. C. si certum petatur.

per textus clarissimos L. 5, C. de legib.

l. 29. ff. de legib.

l. 40. ff. de jure fisci

imo perniciosius factum illius est habendum, qui verba legis circumveniens
illam eludere conatur, quam qui aperte eam subvertere nititur

Gilken dicto loco n. 2. cap. 54. de R. J. in sexto

Also lebet Anwaldt zur justiz versichert, es werde ein hocherleuchteter
Herr Referent sothaner bestfentlich außgedachten cavillation nicht nachsehen/
sondern wie ungegründet dieses Hochpreißlichen Cammer-Gerichts ju-
risdiction in diesem Fall seye, gar leicht erkennen: Zumassen er in solchem
Vertrauen dem Gegnerischen gesuch *exceptionem primæ instantiæ* in ges
ührendem respect declinatorie hiemit opponiret / mit unterthänigster Bitte/
Ew. Hoch-Gräfliche Gnaden wollen geruben, dieser fristigen excep-
tion rechtliche statt zugeben, und darauf zu erkennen, daß der in fraudem
legis austregarum extrahirten Citation der effectus fundandi Jurisdictionem
Camera, bavananten Umständen nach, in keine wege bezulegen, sondern dem
Herren Klägern ferneren Eruch und Forderung da Er deren gegen An-
waldts Herren *Principalen* zu haben vermeynet, gehöriger Orthen wie sich
gebühret, vorzubringen, unbenommen seye, cum restitutione expensarum
& damni &c.

Eventualiter aber, und dafern sothaner Exception mittelst Richterlich-
chen Ausspruchs behörig abgeholfen, anderer gestalt aber nicht, de super
quam sollemnissime protestando, trägt Anwaldt kein bedencken, sich in der
Haupt-Sache kürzlich einzulassen, umb klagendem Anwaldt zum voraus zu
erkennen zugeben, daß bey der Sache, sie möge auch angezettelt werden, wo
sie wolte? in sine finali wenig erfreuliches vor seinen Herren *Principalen* wer-
de zuhoffen seyn;

Dann

Dann da gehet die angestellte Klage und deren petitum kürzlich dahin, daß ein sicheres Pactum vom 4. ten Martii 1714. so doch nur vielmehr eine Usingische Ratification einer andern Convention ist, welche beyderseits Partheyen Räte den 7. ten Febr. 1714. zu Grauckfurt sub spe rati errichtet, Dero Herren Principales aber hernacher approbiret haben sollen, möchte confirmiret, und gesprochen werden: Daß die Tzsteinische Herren Landes Succesores schuldig seyen, solchem pacto und dessen relato zugeleben, folglich alles darnach anzuordnen, auch respectiver recuperiren und administriren zulassen; Es enthielte aber das Pactum, so doch No. 2. nur extracts weise beygelegt ist, vornehmlich vier membra; nemlich daß 1. Die Nassau Saarbrück- und Nassau-Weilburgische Forder- und Gegenforderungen aufgehoben, sodann 2. alle Tzsteinische Forderungen mit einander von denen Successoribus aus denen Tzsteinischen reuenuen durch eine nützliche administration getilget, auch zu dem Ende 3. alle bisherige immillions- Derter wortanen nemlich Tzstein immitiret würde, an die vortige Possessores ipso Jure wieder heim gefallen seyn sollen, und endlich 4. wie es mit der Herrschafft Jahr zu halten zc. dahero die Sache vornehmlich auff die Frage anzukommen scheint:

Ob die angegebene pacta die Tzsteinische Hochgräfl. Herren Landes Succesores binden könnten?

Wobey die Negativa aus folgenden Gründen zu hellem tage liegt, indeme I. in Gegnerischer Supplicia noch zur Zeit nur copia pactorum, ja gar nur extractus derselben beygelegt sind, die bey Verfolgung der Klage, und deren probation mit ihren Originalibus nothwendig bestärcket werden müssen.

l. 2. ff. & l. 7. C. de fide instrum. cap. 1. X. cod.

Blum. proc. Cam. tit. 63. §. 38.

Brunnem. proc. Civ. Cap. 19. n. 6. 10. &c.

Und ob zwar diese Regul ehliche Abfälle hat/ welche besagte Autores allegatis locis erzehlen; so findet sich doch deren keines allhier, und versteinet sich also von selbst/ daß die originalia nothwendig beyzubringen sind; Nachdem aber

II.) Die Beylagen sub N^o. 1. 3. 4. und 5. nur ratificationes von derjenigen Convention seyn sollen, welche des Herrn Klägers und der Herrn Bezagten Räte den 7. ten Febr. 1714. gemacht zu haben, angegeben sind, ein folglich besagte Convention, oder Relatum solthaner Ratificationen vor das Haupt-Fundament der Klage gehalten, auch dessen Confirmation in solcher Absicht verlangt wird; und gleichwohl an deme ist, daß diese Verabredung nur ein bloßes project gewesen, so weder von den Wittweiler- noch Saarbrückischen Räten unterschrieben, vielweniger besiegelt worden: So ist keinesweges abzusehen, wie man ex aduerso ein solch authentisches Relatum der ratificationen, darauff ein gewissenhafter Richter gewiß fußen möge, beyzubringen vermögend seye. Anerwogen eines theils ein project auff allerley Art geändert werden kan; Andernteils hingegen

III.) Die Rechte bekannstlich absolute erfordern, ut omne Relatum sit certum & indubitatum wie die

arth. C. de Edendo

in truckenen Buchstaben disponiret:

Si quis in aliquo documento mentionem faciat alterius documenti, nulla



la

la ex hac memoria fiat exadio, nisi aliud documentum, cujus memoria in secundo facta, proferatur &c.

add. l. 27. ff. de Condit. & Dem.

Gail. lib. 1. obf. 82. n. penult.

quia in Relato potest esse vitium, illud irritum reddens Donell. Enucl.

lib. 25. Cap. 8. circa lit. u.

Welche letztere Vermuthung einem Hoherleuchteten Herrn Referenten in gegenwärtigem Fall nothwendig aufsteigen muß, da Gegen Anwaldt dieses Relatum nicht allein so verstümmelt und extractsweise beygelegt, sondern Herrn Klägers Hochseeliger Herr Vater auch stillschweigend geschehen lassen, daß der Hochseelige Fürst von Usingen zuert von dem vermeinten pacto abgegangen, und sich nach seinem Gutfinden mit dem Hochseeligen Fürsten von Jßstein particulariter verglichen, da Seldiger, dem ordentlichen Lauff der Natur nach, doch die größte Hoffnung, den Jßsteinischen Successions-Fall zu erleben, gehabt, indem Er unter den nächsten Erben der allerjüngste gewesen, davon unten ein mehrers soll gehandelt werden.

Es limitiren zwar die Doctores obgemeldte Regul in dem Fall, wann das relatum dem referenti einverleibet ist, ut de contento Documenti principalis plene liqueat ex referente instrumento

Colerus de proc. exec. part. 3. Cap. 1. n. 57.

IV. Solcher findet sich aber alhier, nicht, wie aus der Collation der angegebenen Confirmation und instrumenti principalis zuersehen.

Wann man aber citra præjudicium veritatis einseitlich supponiren wolte, es wäre gegen das angegebene Relatum No. 2, und die darauß ex parte Domini Actoris angezogene Referentia sub N^o. 1. 3. 4. & 5. nichts zuzufügen, so zeigt es sich doch auch daraus handgreifflich, daß unter diesen Herren Agnaten eine förmliche Societät wäre aufgericht, und sie sich allerseits verbunden,

1. Den Reconventions-Process contra Nassau-Jßstein gesambter Hand zutreiben, 2. vor einen Mann zu stehen 3. die dazu erforderliche Kosten zusammen zuschießen, 4. Verlust und Gewinn gleich zutheilen und zu tragen 5. Keinen particulier-Vergleich zuzumachen, sondern entweder einen allgemeinen mit allerseitigem Consens, oder die Kayserl. Erörterung abzuwarten; Und auff solche Bedingungen sind die 4. Punkten, welche Herr Kläger in seiner Supplic pro citatione &c. meldet, und nicht schlechter dings, seiner eignen Geständniß nach, versprochen worden. Nachdeme man aber den Reconventions- und Revisionss-Process 1. Fürstl. Usingischer Seiten conjunctim ferner nicht verfolgen 2. keine Kosten mehr darzu herschießen wollen, folglich 3. Durch einmüthige Zusammenlegung weder durch einen gemeinsamen Vergleich, noch Richterliche Urtheil einen Vortheil erlanget, sondern des Fürsten von Usingen Durchl. zuert, Herrn Actoris Hochseeliger Herr Vater aber zuletzt, und unawaldts gnädigste Herren Principales und jetzige Herren Jßsteinische Landes-Successores zum zweyten separatim, und zwar jeder Theil auff eine differente manier sich mit Jßstein verglichen, wie dann die 3. Vergleiche sub

A. B. C. lit. A. B. & C. solches in mehrerm besagen; So ergiebt sich davon selbst, daß V. allenfalls dieses pactum societatis von sämtlichen Herren Pacificenten, ta- cite

cite wäre aufgehoben worden, non enim est dubium, quin tacito etiam consensu societas distrahatur

per l. 64. ff. pro socio

Mantica de tacit. & ambig. contract. lib. 6. tit. 23. n. 29.

Felicius de societ. cap. 35. n. 3.

imo etiam unius ex sociis tacito dissensu distrahitur societas

Bartol. Consil. 35. n. 2.

per l. 63. §. fin. ff. pro socio.

Felicius dict. tract. cap. 36.

Wie dann wenigstens des Herrn Actoris Herrn Vaters tacitus consensus daraus Sonnenklar erhellet, daß Selbiger seiner Herren Agnaten particulier-Bergleich, davon Er doch gute Nachricht gehabt, niemahls impugniert/ oder ad interesse, quod intempestive Societati renunciatum sit, agiert/

Mantic. de tac. & ambig. contract. l. 6. tit. 22. n. 23.

ja solches endlich selbstn gethan; Und mag demnach

Herr Kläger nullo juris colore pretendiren, daß dieses communi

consensu aufgehobene pactum societatis jetzt erst confirmiret, und noch vielweniger, daß Ihm einige dartin stipulirte clausula gehalten werden sollen, da sein Hochseeliger Herr Vater selbstn von denen fürnehmsten/ so die Heineische affaire betroffen (ohne zu melden, daß solches pactum auch in andern darinnen enthaltenen Neben-Puncten von dem Hochgräfl. Hauß Nassau-Weylburg nicht gehalten worden) abgegangen ist, massen bekannt, quod confirmatio præsupponat confirmabile

Cap. 6. de concess. præbend. l. 7. ff. de precar.

Gail. lib. 2. obs. 1. n. 15.

& accessorium sit confirmati, ita ut hoc sublato, & illud intelligatur nullum esse

Vultej. inter Consil. Marpurg. Conf. 16. n. 32. vol. 1. & per l. 17. §.

de R. J.

Sodann

quod si unicum Capitulum, etiam minimum non fuerit observatum, etiam si illud non respiciat substantialia contractus, repellatur tamen exceptione quicunque ex eo agere voluerit

per l. 7. §. 6. ff. de pact.

Mantica dict. tract. lib. 3. tit. 17. num. 18.

quod etiam locum habet contra eum, qui propter impedimentum necessarium ex sua parte non potuit contractum implere

Mantica dict. loc. n. 21.

Und also Domino Actori nicht vorträgt, daß Er nicht der erste vom pacto abgewichen,

vid. Natta t. 1. conf. 226. n. 2. & 3.

welcher letztere ausführlich deduciret, wie ungerheimt es seye, einen Theil eines pacti zu repudiiren, den ihmne favorablen Theil aber vor sich verbündlich zu achten, wohin sich Anwaldt der Kürze halben beziehen. Zu demerget

Der Anfang des Extracts sub n. 2. selbstn, daß die causa finalis des angegebenen pacti, absonderlich aber in gegnerischer Supplica pro citatione gemeldter

gemeldter vier Clauseln gewesen; Damit weder die Saarbrück- noch Weylburgische Linie wegen ihrer selbst-eigenen *mutuellen* Strittigkeiten sich nicht uneinig untereinander bezeigen, sondern vielmehr desto einmütiger und eifriger gegen Nassau-Isstein handeln mögen, dergleichen signification auch das wörtlein: NE hat, si adjiciatur actui explicando ante emolumentum quæsitum;

Strauch. in lexico practici, juris in utraque voce
 Wasen das eins ist: ut concordés sint, vel ne discordés sint, quando autem deficit causa finalis, pactum omnino redditur nullum

l. 2. §. ult. ff. de donat.

l. 1. §. 5. ff. de postul.

l. 13. ff. de donat. inter virum &c.

Everhard. in Topic. loc. 80. n. 4.

præsertim, quando actus adhuc est imperfectus

l. ult. ff. unde liberi

l. 38. & l. 52. C. de Episc. & Cler.

Nachdem es nun in præsentem casu zum Berfolg des Reconventions- und Revisions-Processus nicht etamahl kommen, sondern ein jeder sich so gut gerathen, als er gekonnt, folglich diese causa finalis solchen Process, nehmlich einmütig absque contradictione communibus sumibus zuführen, gleich anfangs cessiret gehabt: So kan ja Dn. Actor ex prætenso hoc pacto mit Recht nichts fordern, es zeigt sich auch, daß der Berfolg des Reconventions- und Revisions-Processus die einzige causa finalis sohanen pacti allenfalls müste gewesen seyn, und daß ea deficiente niemand daran würde gedacht haben/noch mehr darauf, daß der Hochseelige Fürst von Usingen noch lang angestanden, auch umb dieser Ursachen willen so ansehnliche Gegenforderungen schwinden lassen, wie die Anlagen Supplicæ sub n. 3. & 4. ergeben, die sehr große im Reconventionslibello prætendirte summ aber, welche sich auf ehtliche Tonnen Golds belauffen, und man via amicabili, oder judiciali durch den Process, wo nicht in totum, doch mehrentheils zu erhalten, etwan gehoffet, hätte endlich noch wohl ein motiv seyn können, ein dergleichen pactum einzugehen, und würde solches auch hernacher keinem derer Issteinischen Herren Successoren mehr so oneros, als nach diesen particulären verglichen gewesen seyn; maßen, wie die worte eines zwischen eben diesen Agnaten den 1ten Novembris 1715. zu Kirchheim errichteten fernereweiten Reccesses ganz deutlich besagen, man sich die Hoffnung gemacht, es werde derer Herren Agnaten gerechteste Reconventions- & Sach zu Wien einen solchen Ausgang nehmen, daß dadurch des Fürsten von Isstein ganze prætenzion auffgehoben, und völlig getilget und compensiret, mithin einem jeden wieder zu dem, was er an Land und Leuthen hergegeben, verholffen werden: Wiewohl es scheint, daß der Hochseel. Fürst von Usingen, der aus obengemelten Ursachen die beste Hoffnung, zu der Succession zugelangen gehabt, den mißlichen Erfolg der Reconvention gefürchtet, und eben darumb, re adhuc integra, sich durch dergleichen gefährliche pacta auff allen Fall zu einem solchen onere nicht verbindlich machen wollen, sondern zuerst mit Isstein seinen particulier, Vergleich getroffen. Ja es wäre

VIII. Diesemnach gar keine causa mehr vorhanden gewesen, umb derent-wil-

willen die **Herrn Agnaten** dergleichen bedenkliche pacta zu machen, bewo-
gen werden können, cum tamen etiam causa & quidem non erronea de-
beat adesse, ut pacta sint efficacia

l. 1. & 3. ff. de condict. sine causa

l. 2. §. 3. ff. de except. doli mali

l. 56. ff. de pactis

argum. l. 25. §. 1. de probat.

capit. 14. x. de fid. Instrum.

Cessante enim causa finali cessat effectus negotii, cui adjicitur

Tusch. Tom. 1. lit. C. concl. 137. n. 14.

& cessante causa obligationis, cessat ipsa obligatio & promissio

Rot. decif. 50. n. 3. & 7.

Und dann so verstehen sich
alle pacta von selbstien anderst nicht als rebus in eodem statu manentibus, IX.

l. 137. §. 6. ff. de verb. oblig.

l. 54. §. 1. ff. locat.

Nun aber ist oberzehlter massen die Sache nach dem angegebenen pacto,
und da ein jeder der **Herrn Agnaten** sich mit Irzstein particulariter verglei-
chen, in einen ganz andern Stand gerathen, und kan demnach keine Ver-
bindlichkeit aus dem pro isto rerum statu etiam concipirten pacto mehr prä-
tendiret werden, quia mutato rerum statu mutatur etiam observatio pacto-
rum

Bartol. in l. quoties §. si duo, ff. de hered. instit. per text. in

l. 38. ff. de solut.

licet enim vis pacti sit immota, cessat tamen propter novam causam & mu-
tatum rerum situm

Menoch. Conf. 23. n. 47.

Glosf. & Dd. ad l. quod Servius ff. de condict. causa data &c

wie solches dann

Des **Herrn Actoris** Hochseeliger Herr Vater selbstien erkannt, X.
und sich in seinem mit Irzstein gemachten particularier Vergleich §. 1. die
Ablage selbst particulariter mit 15000. fl. zuthun stipuliret, wozu man sich
so leicht nicht resolvirt haben würde, wann man geglaubt, der künftige
damahls zweifelhaftte und ungewisse *Successor* in denen Irzsteinischen Lan-
den würde dieses versprochene quantum zahlen müssen, gestalten dann auch
das Fürstl. Haus Usingen diejenige ganze Summ von 20000. fl. welche das
selbe in seinem separaten Vergleich an Irzstein wegen vorhergegangener Ent-
behrung der Herrschafft Jahr versprochen, selber baar ausbezahlet, und
solche nicht dem künftigen ungewissen Landes-*Successori* zu zahlen über-
lassen wollen. Allem übrigen, so man in specie zuberühren vor unnö-
thig gachtet, wird per generalia widersprochen, und nichts daran einge-
räumet, alles dienliche hingegen utilissime acceptiret, und weilen ex hiis
breviter deductis verhoffentlich klar erhellet, daß 1. die interessenten von al-
len ex adverso angegebenen pactis, wiewohlen deren keine zurecht bestän-
dige und gewisse vorhanden, von sich selbstien abgangen, solche folglich nicht
allein 2. mutuo saltem tacito consensu dissolviret, sondern auch 3. weilen
causa finalis derselben sogleich deficiere, allenfalls ex isto capite annullirt wer-
ren, ja daß 4. gar keine causa pacificendi mehr übrig gewesen, ohne wel-
che doch keine pacta Rechts-beständia, wie dann solches 5. Von Herrn
Klägers

Klägers Hochseel. Herrn Vatern ipso facto in seinem particular-Ver-
gleich selbstn agnosciret worden: Als wird unter nochmaliger protestation
von obiger Exception, bevor dieselbe ihre Rechtliche Erledigung erhalten
nicht abzugeben, Klagendem Anwaldt exceptio implementi non secuti, &
non competentis actionis in vim peremptoriarum hiemit opponiret, und
gelanget so fort an Ew. Hochgräf. Excell. Anwaltdts unterthänigste
Bitte, Selbe wollen geruben, in gnädigster Erwegung obiger Motiven
in rechten zu erkennen und auszusprechen, daß klagender Anwaldt mit sei-
nem unbegründeten Suchen ab- und zu ersattung verursachter Schäden
und Unkosten an-zurweisen, beklagten Anwaltdts gnädigste Herrn Principales
hingegen, als Irzsteinische Landes- Successores, (welche zugleich in omne
jus defuncti eingetreten)

l. 37. ff. de acq. vel omitt. hered.

folglich auch die Eviction wegen des Abgangs der Herrschafft Lehr an der
Irzsteinischen Erb-Portion de jure zu fordern haben.) bey Ihrem wohl-er-
langtem Rechte allerdings zu manuceniren seyen. Defüper &c.

* * *

Beylag sub Lit. A.

Est der zwischen weyland Ibro Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Nassau-
Irzstein. und Ibro weyland auch Hoch-Fürstl. Durchl. von Nassau,
Ufingen getrossener Particular-Bergleich, sub dato Irzstein den 11ten
Martii 1717.

Beylag sub Lit. B.

Est der Particular-Bergleich zwischen hoch-ermeldten Fürsten zu
Nassau-Irzstein Christ-mildesten Andenkens, und denen beyden
Hoch-Gräflichen Häusern von Nassau-Ditweiler und Nassau-
Saarbrücken/ de dato Irzstein den 12ten Martii 1717.

Beylag sub Lit. C.

Est der Irzsteinische und Weilburgische Particular-Bergleich, und
dessen ex parte Weilburg erfolgte Ratification, respective sub dato
Irzstein den 18ten Martii, und Weilburg den 05ten Aprilis 1717.
wie solche integraliter ad Acta gegeben worden.

Im.

Impetrantische Replica

samt Beylagen â, n. 7. usque ad n. 17. incl.

P. P.

S hat impetrantischer Anwaldt in aussen bemerckter Sache nicht allein keine dilationem termini legalis (wie gleichwohl ex adverso nach dem bekannten reorum fugere zu Verzögerung der Urtheil geschehen) bitten, sondern auch selbigen hiermit um so mehr replicando anticipiren wollen, je mehr der Terminus sonst usque ad primam post ferias magnas, propter tunc deficientem exhibendi seu agendi facultatem, mithin bis auf den 26. Augusti annoh zu lauffen gehabt hätte. Diesem nach sagt Anwaldt zu vorderst auf Adversantisches Einstreuen, wegen des ex hac parte ergriffenen Processus citationis ad vid. confirmari &c. und wegen des dadurch abgeschnittenen Fori Austregarum mera generalia, mit der Versicherung, daß wann er das Werk auf ein Mandatum S. C. hätte qualificiren können, er solches nicht unterlassen, sondern noch lieber gethan, und damit abermahl die Instantiam Austregalem rechtlich abgeschnitten haben würde.

Was nechst dem die gegen die Haupt Sache obmovirte Exceptiones betrifft, seynd derselben zwey, nemlich, daß dergleichen Pactum, so anstho zu confirmiren gebethen worden / nicht erwiesen / und dann, daß man von demselben ex parte Impetratorum nicht weniger, als Impetrantis abgewiesen, und es also mutuo consentu selbst wieder aufgehoben habe.

Anlangend die erste non probati, & sic in rerum natura non existentis pacti, so beziehet sich Anwaldt deßhalb eines Theils auf den Libellum, und dessen klare Beylagen sub Num. 1. & 2. andern Theils aber leget man des Rath Schmittens von dem Herrn Grafen von Ottweiler eigenhändiges Schreiben an den Weylburgischen Causaleu Directorem sub Num. 7. N. 7. in originali bey, samt Seines Herrn, des Hochgedachten Grafen damit einstimrender Original-Ratification an den Hochseel. Herrn Grafen von Weylburg sub Num. 8. wie ingleichem seines Bruders, des N. 8. Rath Schmittens von dem Herrn Grafen von Saarbrücken ebenmäßiges Original-Schreiben sub Num. 9. und seines damit einstimrenden N. 9. Herrns, jetzt hochbefagten Herrn Grafen von Weylburg erlassenes Schreiben sub Num. 10. so alles anno & mense dicti pacti vorgegangen, repetirt sodann ferner sub Num. 11. was so gar bey dem Jhsteinischen Vergleich selbst den 12ten Martii 1717. in dieser Sache ferner zu Augenscheinlicher Bestättigung des eingeklagten Pacti mit dem Uringischen Bevollmächtigten passiret, und schon in dem Libello sub Num. 6. ohne adversantische Widerrede befindlich ist, da ihn nemlich der Ottweilerische nummehro seel. Rath König, und der Saarbrückische Rath Schmidt, gleich dem Weylburgischen Rath Fischer, des Jhsteinischen damaligen Vergleichs mangesehen, an die Recessus & Pacta (deren gerichtliche Confirmation an jeso gerücht wird) selbst erinnert haben. Wann aber dieses alles wider Verhoffen noch nicht genug seyn solte, so stehet zu dieses allerhöchsten Gerichts fernern rechtlichem Gutfinden ob selbiges die beyde Herren Grafen von Ottweiler und Saarbrücken, sambt Ihren obbenannten zweyen Rätthen, denen beyden Schmitten, sich daß sowohl das pactum, wie es

sub Num. 1, in Libello anliegt, als auch insonderheit und fürnehmlich des
 sen Relatum sub Num. 2. wie es in dreyen nacheinander folgenden deutlichen
 § 5. anfänglich projectirt gewesen, nachmahls aber und sogleich darauf
 durch Ihre und Ihrer Rätthe Original-Schreiben vom Jahr 1714. nachdem
 darinnen selbst eingestandenem Empfang des projectes, gänzlich approbirt
 und ratihabirt worden ist, nichmahls von Ihnen eingegangen seye) durch
 einen leiblichen Ahd zu G. F. E. dem Allmächtigen öffentlich zu purgiren,
 zu allem Überfluß annoch weiter und gnädigst admittiren will? wie dann,
 da es nöthig, um so förderlicher zu thun, unterthänigst gebethen wird,
 jemehr die Hochbesagte beyde Herren Grafen nicht weniger schon sehr
 bey Jahren, als auch der Saarbrückische Rath Schmidt laut des obertreubus
 ten Adjuncti sub. N. 10. allschon dicto anno 1714. ein valetudinarius gewesen,
 einfolglich gar leicht mit dem Tode überzeylet werden möchte; es seye dann
 dasi ein Hochpreisl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht das Werck
 nach denen an jeto vorgekommenen Umständen auch also beschaffen finde, dasi
 vielmehr dem Impertantischen Theil das Suppletorium, als denen beyden Herren
 Imperratis von Dittweyler und Saarbrücken. und Ihren Rätthen der Fein-
 gungs Ahd (als welcher zwar endlich auch in causis civilibus Platz greiffet)
 aufzulegen seye

vid, hic Mev. p. 5. Decif. 172. It. p. 4. Dec. 8. n. 11.

P. Heig. P. 1. quaest. 40. n. 23. Carpz. p. 1. const. 22. def. 14.

Das man sich dann ebenfals gebührend und schuldigster massen gefallen lassen
 müste.

Unreichend die zweyte Exception, dasi das Pactum quaest. confirmandum
 dermahlen aufgehoben seye, so wäre zwar, wann nach der ersten Exception
 kein Pactum erwiesen, die Zweyte zu moviren nicht nöthig gewesen, cum non
 entis nulla sint qualitates; Allein es scheint wohl, dasi man sich ex adverso
 schon bey dem ersten Einwurff nicht recht sicher awust, und dahero zu diesem
 zweyten seine Zuflucht nehmen müssen, es gilt aber dieser eben so wenig, als je-
 ner, dann erslich wird einer Sache Aenderung schon an und vor sich selbst
 nach denen kundbaren Rechten nicht praesumiret, sed si quis dicat, rem esse mu-
 tatum, illi incumbit probatio.

Engelbr. Disput. 14. ad ff. th. 11.

Barbos. L. XI. c. 77. axiom. 9.

Zweytens hat weder der verstorbene Fürst von Usingen, noch der
 Herr Graf von Ottweiler, und von Saarbrücken (welche alle Litis Con-
 sortes contra Hsstein gewesen) dem Herrn Grafen von Weilburg durch
 Ihre nach und nach mit Hsstein contra totius datam fidem gemachte particulier-
 vergleichhe prajudiciren, und noch vielweniger das Pactum quaest. (so auch nir-
 gend geschehen) einseitiger weiß aufheben können, sondern Sie seynd deshalb
 vielmehr der Weilburgischen Linie allerdings noch weiter und auff den
 heutigen Tag ad Interesse verbunden.

Mev. p. 8. Decif. 215.

Drittens hat am allerwenigsten der in Gott ruhende Herr Graf von
 Weilburg sothanes pactum damit selbst aufgehoben, als er zu lezt auch
 noch (jedoch circa ullam renuntiationem saepius dicti pacti, sed potius, ut mox
 patebit, cum ejusdem expressa reservatione) einen Vergleich, wie man Ihm
 selbigen zu Hsstein vorgelegt, von Seinem damahligen Herrn Ge-
 geneheil annehmen müssen, dann er hingegen seine displicenz über der Herren

Im

Impetraten vorheriges pacten = wiederiges Verfahren dadurch hoffentlich klar genug an den Tag gegeben, daß Er laut Instrumenti sub N. 12. publice N. 12. darwider protestiren, und Sich und seiner Posteritat damit quacunq̃ue competentia Juris anno 1717. & sic ipso tempore vi, metuque ipsi extorta transactionis Irziteiniensis (die man aber doch anseho, da alles auf die Herren Landes = Successores nach dem pacto ankommit, gern gelten läßt) reserviren lassen, nam ad cautelam futurorum potest quis sibi providere, & praestare, ne sibi prajudicium generetur, cum sic protestatio semper confirmet jus protestantis, & quod illud integrum illarumque habere velit

Joh. Agufell. de Cesen de protestat. n. 9.

Thomng. Consil. 43. n. 37.

Und mag darwider nichts hindern, daß der Hochseel. verstorbene Fürst von Usingen an den gleichfalls Hochseel. Fürsten von Isstein 20000. Gulden gezahlt, und solches nicht nach Inhalt der Pactorum quaest. auf die Landes = Succession ankommen lassen, da dieses 1. tanquam factum tertii der Weilburgischen Linie nicht präjudiciren können, wie dann diese eben daher keinen haben, der Transaction ungeachtet, an Isstein bezahlet, sondern es lediglich auf die Landes-Successores, nach klarer Ausweisung der Pacten, ausgestellt hat; 2. Hat es der verstorbene Fürst von Usingen um so mehr zu thun resolviret, weilten Er, wann der ordo mortalitatis nicht invertirt worden wäre, ohnedem die nächste Hoffnung zur Succession gehabt, und endlich auch 3. daß es Ihm allen falls vigore pactorum (als die Er laut oben Num. 1. so gar noch tempore transactionis cum Linea Irziteiniensi, & quidem NB. ad expressum peritum ipsorum Dominorum Impetratorum mit Ihnen von neuem erkannt, und angenommen, und nunmehr dessen hinterbliebene Fürstliche Frau Wittib. als Vormünderin nicht allein coram supremo hoc Judicio ein gleiches gethan, sondern es auch erst noch jüngst in einem Schreiben an die Herren *Impetratos* sub Num. 13. N. 13. dem äußerlichen Vernehmen nach, widerholet hat) von der Landes Succession restituiret werden müste, bey sich gedacht haben mag. Dem seye aber allem wie ihm wolle, so hat zum wenigsten auch 4. Anwaldts Gnädiger Herr *Principalis*, gleich seinem Hochseeligen Herrn Vater, sich des pacificirten puncten niemahlen begeben, sondern vielmehr derselben Besthaltung bey allen occasionen desideriret, und verlanget/ allermaßen solches erst noch vor einem Jahr in der Nassauischen Konferenz zu Homburg laut Extractus Protocolli sub Num. 14. ordentlich/ & quod bene notandum, sine ulla partis Impetratae contradictione, und darauf vor obangezeht 3. Monaten Krafft Instrumenti sub Num. 15. mit mehrern Umständen / und Reichs = und Grafen = Kundiger massen declariret, und deshalb protestirer, auch Recht und Gerechtigkeit optimo maximo Jure gegen alle Dtsweilerrische und Saarbrückische pendente lite vorgenommene Ehtlichkeitsen zu Reichelsheim, Homburg, Nassau und Kleeberg reserviret worden.

So hat auch 5. Anwaldts Gnädiger Herr *Principal* von dem Herrn Grafen von Ottweiler selbst, und in seiner eigenen Residenz, gleich nach des Fürsten von Isstein Absterben, die abermalige mündliche Versicherung empfangen, daß NB. die gemachte Verträge nicht durchlöcher, noch bey dem erschienenen Successions = Fall zu derselben Präjudiz sich was vorgenommen werden sollte, wie dieses alles aus dem darauf an den Herren Grafen von Saarbrücken würcklich ergangenem / und dem

§

Original-

N. 16. Original - Aufsatz nach sub. Num. 16. alhier mit adjungirtem Weilburgischem Schreiben zu erkennen ist.

6. Endlich zeigt auch 6. das adjunctum sub. Num. 17. das erst noch vor 10.
N. 17. oder 11. Wochen, als der Herr Graf von Ottweiler und Saarbrücken ein neues Schulden - Capital von 98000. Gulden aufnehmen, und dazu den Weilburgischen Consens begehren wollen, man solches aus eben der Ursach, daß das pactum quæst. gehalten, und darwider nicht gehandelt werden müste, höchst refulsiret, und von sich abgeleinet hat.

Hey allen diesen obdeducirten Umständen nun ist das pactum Libello adjunctum sub Num. 1. und dessen sub Num. 2. in dreym deutlichen §§. enthaltenes Relatum höffentlich nicht nur Sole meridiano clarius dargethan, und kan allenfalls nach Hochrichterlichem Verlangen per Juramentum weiter bestärket werden / sondern man hat auch ferner gezeigt / daß pars adversa dessen angegebene Wieder - Aufhebung seiner incumbenz nach nicht im geringsten erwiesen, ja vielmehr das pur lautere contrarium nunmehr noch weiter an das helle Tages - Licht gekommen seye. Solchemnach widerholet Anwaldt den Schluß der ergangenen Hochrichterlichen citation, und bittet nach Inhalt derselben, nunmehr bloß die Herren Grafen von Ottweiler und von Saarbrücken (weilen die mit - beklagte Hochfürstlich - Usingische Frau Wittib nicht unter den Impetratis seyn, sondern das pactum zu Ihrer fürstlichen Pupillen Besten ebenfalls gehalten haben will) zu vest - haltung mehr besagten pacti, ejusque relati in allen und jeden puncten anzuweisen, so daß Sie alles darnach anordnen, und administriren, auch die bona restituenda cum omnibus fructibus restituiren / idque cum refusione expensarum, damni & interesse. Zu solchem ende stellet Anwaldt hiermit alles zum Recht, und submitiret in dem Namen Gottes zu einem geeylichten Urtheil. Hierüber, zc.

* * *

Benlag sub Num. 7.

Hoch - Edelgebohrner /

Insonders Großgünstiger, Hochgeehrtester

Herr Cansley Director.

Als großgünstige vom sten hujus, sambt dessen Anschluß an meinen Bruder, welcher sich bey seinem Gnädigsten Herrn noch alhier aufgehalten gehabt, ist mir wohl zugekommen, darauf dann Illustrissimo meo gebührend referirt worden; ich kan zu gehorsamlicher antwort darauff nachrichtlich eröffnen, daß Seine Hoch - Gräfliche Gnaden den von allerhöchsten Herrn Abgeordneten gemachten recelis Dero Orths ratificiren, und sothane ratification ohne fehl mit nechstkünftiger Montags - Post abgeben, auch sonst den Dero Antheil an denen 100. Rthl. gewiß beitragen lassen werden; was die übrige Kosten betrifft, so bleibet es dabey, daß Saarbrücken die abgeredete Veräußerung des Reyschweyler Zehendens besorgen, und selbige solcher gestalt zur Hand schaffen wird, sonst halte wenigstens ich den Franckfurter Recelis geheim, indem wohl glauben kan, das Zehlein von der darab erhaltenen Nachricht nicht wenig profitiren würde; Herr Ambtmann König ist dato noch

noch nicht hier, ich weiß auch nicht, wann er wieder nach Haus kommen werde/
womit zu beständiger Wohlmeinigkeit mich bestens empfehle, und in gezei-
mendem respect allstets verharre

Meines Großgünstigen Hochaechrersten
Herrn Cansley Directoris

Ottweiler den 16ten Febr. 1714.

Gehorsambster Diener
Schmidt.

Beilag sub Num. 8.

Hochgebohrner Graf,
freundlich viel geliebt- und hochgeehrter
Herr Vetter und Gevatter.

S Nachdem die zu der Hheinischen Sache zu Franckfurt angeordnete
Kayserl. Subdelegations-Commission die obhandene differentien in
der güte bezulegen nicht vermogt, oder zum theil nicht willens ge-
wesen, sondern Unsere Allerseits dahin geschickte Bevollmächtigte wegen
derer an Hhein gethanen, und aber bey demselben keinen ingreis gefundenen
sehr grossen und pro praterito auf 2. Tonnen Goldes sich belauffenden effecten
ohnverrichteter Sachen wieder aus einander zugehen, vorher aber einen ges-
meinshamen reces sub spe rati zuverabreden für nöthig befunden; So hat
mir der von dar zurückgekommene Bediente von allem gehörige relation ge-
than/ und gedachten Reces ad ratificandum behändiget, ab deren ein und anz-
derm dann genugsam abzunehmen, wie wenig Hhein zu einem raisonnablen
accommodement portiret, und wie nöthig es seye, dieser so gefährlich ausseh-
henden Hheinischen intention, nach denen von gedachten Unsern Dienern sub
spe rati genommenen mesures de toutes forces zuwiderstehen; gleichwie
nun ein solches hauptsächlich auf eine Abschickung nach Wien und die bey dem
Reichs-HofsRath zu thun habende remonstrations ankomt, u. ich zur Verus-
higung Unsers Hauses, welches durch die Hheinische machinationes gänzlich
delabrirr werden zu wollen scheint, alles mögliche mit angreifen zu helf-
fen willens bin, also lasse ich mir auch obgemelten Reces gefallen, jedoch und
damit das Werk in Unserer aller Nahmen von dem nach Wien zuschick-
ten seyendem subiecto wieder Hhein desto eiffriger, und ohne alles zurück-
sehen poussiret werden möge, unter dieser Bedingniß, wie der 10te Arti-
cul sothanen Recesus besaget, daß alle diejenige Puncten, welche sowohl in
Ew. Edd. als meiner special Saarbrückischen Linie Nahmen, vor der Sub-
delegations-Commission zu Franckfurt contra Hhein vorgebracht werden,
als die eviction und indemnification wegen der Erichingischen Sach, und Ab-
gangs des Amts Wellingen, die von Loßringen vorenthaltene Saarbrückisch,
und Herbitzheimische 2. Reuthe/ die in den 9. Jährigen Extraeten be-
findliche Fehler/ die Administrations-Vormundschafts- und Silbergeschiers
Rechnungen, der Jährliche Nachtrag Baugelder, Arnauler und Hospital-
Rechnungen ic. gegen einander aufgehoben seyn sollen, und wie Uns derer als
lein

lein gegen Ihnlein, gesambter Hand/ als ob selbige einen jeden unter Uns in specie angingen/bey prosecution des Processus, oder auch bey einer etwan weiters erfolgender gültlicher Handlung bedienen wollen. Diewellen dann auch in mehr berührter Verabredung, und Recces vor nützlich, und nöthig gehalten wird, das ein Mit-Herr von unserm Haus selbst nach Wien gehen, deme ein Rath (als welcher sonst allein schwerlich ingress finden dürfte) mit gegeben werden möchte, und aber Unserm Herrn Vettern des Fürsten von Ursingen Ebd. welche hierzu in Vorschlag gekommen, ein solches zuübernehmen sich entschuldigen, und auf Ew. Ebd. selbst antragen, womit dieselbe dem Haus, und absonderlich unserer als Imperatrischen Parthie, einen großen Vortheil zu wegen bringen würden, und zu wünschen wäre, das Sie sich hierzu resolviren, oder doch Dero Herrn Sohns Graf Carls Ebd. dahin zu vermögen, und Deroselben, da wenigstens Ich mit keinem erforderlichen Subjecto dermahlen versehen bin, von eigenen Rätthen einen mitzugeben, oder jenseits Rheins jemand, der hierzu qualificiret ist, ausfündig machen zulassen betteben möchten, die zu solcher thaner Reise erforderliche Kosten werden etwa von dem Keyserlichen Zehenden, welcher deshalben, wiewohl Wiederkaufflich, veräußert werden solle, einzuermassen bestritten werden können, und ich ermangle nicht, genommener Art rede nach, an denen verwilligten 100. Rthlr. mein Antheil obgenähmet mit beyzutragen, der Ich übrigens immerhin verharre

Ew. Ebd.

Ottweiler den 19ten Febr. 1714.

Dienstwilliger Vetter und Diener
Friedrich Ludwig Grafe
zu Nassau.

Bevlag sub N. 9.

Hoch-Edel Gestrenger,

Großgünstiger / Hochgeehrtester

Herr Cansley, Director und Patron.

Was geehrteste vom gten hujus habe hier wohl erhalten / und darans den modum procedendi, so Herr Cansler Faber in dem Amt Nassau gebraucht, zu erschen gehabt. Mein Gnädigster Graf und Herr sehen die Sache anders nicht an / als das man nun mit allen Kräften zu arbeiten habe, damit man die schädliche, und injurieuse immision nicht zu ihrer völligen Wirkung kommen lasse, wie sie dann die jenige mesures, so zu Franckfurth gut gefunden worden / mit hin den ganzen Recces, bis auf einen kleinen Bevlag, wegen der von Hoch-Gräflich Weylburgischer Seiten an Nassau Saarbrücken vor mahlen gemachten prentensionen approbiren, welche aber von keiner sonder bahren importanz seynd, hingegen dadurch das Vertrauen gegen einander desto besser cimentirt wird, wie mein Hochgeehrtester Herr Cansley-Director auß dem an Ihro Hoch-Gräfliche Excellenz von Weilburg von meins

nes Herrn HochGräfliche Gnaden erlassenen Schreiben in mehrerem
ersehen, und die gute Absicht, so man dabey hat, erkennen wird.

Wegen der 3000. Gulden ist an die verwittibte Frau Gräfin würd-
lich geschrieben worden, auch hat Herr Kauffmann Schmidt zu Franckfurt
das hiesige quorum an denen verabredeten 100. Ethr. in Händen, und wird
es, wann allerseits man mit dem recess verstanden ist, zahlen,
und werde ich, obwohl meines Herrn Landen der entfernung nach die letzte,
auch meiner Herrschafft Vermögen das schwächste, dennoch allen fleiß
anwenden, daß es an dem hiesigen quanto, was ferner bezutragen nicht
fehlen solle, und wann man es auch sonst an dem nöthigsten ersparen müs-
ste, wann nicht die bisherige grosse Bedrangungen, wie wir leyder ver-
muthen müssen, noch immer stärker werden. *W.*

Meines Großgünstig, Hochgeehrtesten
Herrn Langley Directoris und Patronis

Ottowepfer den 16. Februar. 1714.

gehorsamster Diener

Schmidt.

Beilag sub Num. 10.

Hochgebohrner Graf,

Fremdlich- Vielgeliebt- und Hochgeehrter Herr Vetter!

Sie ist von meinen zu der Izhneischen Commission nach Franck-
furt abgeschickt gewesenem Bedienten völlige relation beschehen,
wie wenig Ingress die an Izhnein gethane grosse offeren daselbst
gefunden, auch aus einem sub spe rati aufgerichteten Recess dasjenige,
was daselbst zwischen allerseits Rätben, um das Izhneische ungerechte
Beginnen zu unterbrechen, unterm 7ten hujus abgeredet worden, in meh-
rerein zu ersehen gewesen; Gleichwie nun die darinnen genommene Mesu-
res höchstnöthig, und ob sie gleich kostbar fallen, gleichwohl unum-
gänglich seynd, also laße ich mir solche, wie schweyr es mir auch fallen
wird sogleich bey Antritt meiner Regierung, und andern dabey vorkom-
menden, vielleicht nicht unbekandten Umständen, mit denen darzu
erforderlichen Speßen hinkünftig aufzukommen, nicht zuwider seyn, und
werde auch alles thun, was meiner Seits zu Ausführung Unsers Rechts
gegen Izhnein immer erfordert werden mag; und weil die Einigkeit, und
das gute Vertrauen gegen einander, unumgänglich zu erreichung des vor-
habenden Zwecks gegen Izhnein nöthig ist, so ist gar dienlich gewesen, was
in S. 10. ermeldten Recesses gemeldet wird, daß man die gegen Izhnein von
Seiten

Seiten der Nassau-Saarbrückischen Linie aufgerechnete prætentiones, zu
 machen die so in der Urtheilung von der Theilungs-Ergänzung von Anno
 1651. haben, gegen Ew. Ebd. fallen lassen solle; nachdem aber von Ew.
 Ebd. Seiten auch einige prætentiones gegen die Nassau-Saarbrückische
 Linie formiret werden, welche von gleicher Eigenschaft seyn, und auch
 von der Theilung Anno 1651. ihren Ursprung haben, so werden hof-
 fentlich Ew. Ebd. vor billlich halten, solche alle prætentiones, wie nicht we-
 niger den im Gottharden Vergleich stipulirten Nachtrag um der Ursach
 fallen zu lassen, weil Wir Uns Krafft des obbemeldten sub spe rati von den
 Dienern vorgeliebten Reccesses auch der prætention wegen des Wellingschen
 Weggangs zu Ew. Ebd. Ratheil begeben: mit solcher condition und Vorbe-
 halt, will Ich ermelden Recets meines Theils rathereit, genehm gehal-
 ten, und mich darzu verbindlich gemacht haben, auch nicht ermangelt des-
 me genüß die 3000 Gulden (so aber wegen Unterscheid des Gelds zu
 Frankfurt 187 $\frac{1}{2}$ fl. weniger ansmachen) wegen des Reißn eiler Lebendens
 von unsere Frau Schwägerin Ebd. zu Handen zu bringen, und nach Frank-
 furt zu übermachen, auch meinen Theil an denen 100. Rthl. abgerecheter
 massen durch den Kauffmann Schmidt zahlen zu lassen: wann aber unter
 andern auch nöthig gehalten worden, daß ein Herr vom Hauff selbst die
 Reiß nach Wien übernehmen, dabey aber sehr zu zweifeln ist, ob des
 Fürsten von Ursingen Ebd. solches übernehmen werden, mithin es auf Ew.
 Ebd. Herrn Sohns Graf Carls Ebd. ankommen dörfte, als lebe Ich mei-
 nes Orts der Hoffnung, Dieselbe werden sich solches dem Hauff zum besten
 nicht nur nicht mißfallen lassen, sondern auch in puncto der darzu erforder-
 lichen Spesen Sich solcher gestalt erklären, wie es die dermalige Bescha-
 fenheit meines Zustands, und meiner nothleydenden Landen zulassen, der
 Ich sonsten wohl weiß, daß es zu Wien ziemlich kostbar seye, auch sonst
 dazu noch äußerstem Vermögen bezutreffen erbietlich bin, mit ausfindung
 eines Subjecti aber nach Wien, wüßte Ich meines Orts, weil mein Rath
 Gmündt seiner schwachen Leibs-Confirmation halber zu solcher Verrichtung
 nicht gebraucht werden kan, niemand vorzuschlagen, und werden Ew. Ebd.
 leichter jemand jenseits Rheins darzu aussuchen, oder gar jemand Dero
 Bedienten darzu nehmen können. Womit unter Göttlicher Schutz Er-
 laßung mit aller ergebenheit verharre

Ew. Ebd.

Ottweiler den 16ten Febr. 1714.

Ergebenster Better und
Diener

Carl Ludwig Graf
zu Nassau Saarbrücken.

Bevlag

Bevlag sub Num. II.

Extractus Conferentiae Protocolli (Diarii) de dato

desam den 12. Martii 1717. unterschrieben von denen Herrn
Räthen König, Fischer, und Schmidt.

SEn 9ten Febr. wurden solthane propositiones vermög der Anlage sub Lic. A. Herrn Geheimden Rath Gärtner überschickt, nach dem man solche vorhero dem Usingischen sehen lassen, welcher über den puncten, daß die Gelder vor die Princeßinnen von dem künftigen Landes Successore abgeführt werden solten, mächtig stuzte, und sagte, daß Zytlein solches niemahls eingehen würde, Er auch über diesen einzigen Punct instruiret wäre, wann solcher vor kommen würde, dargegen zusprechen; deme aber geantwortet wurde, daß es Zytlein gleichgelten würde, so viel als der den Fürsten von Usingen anlangte, konte Er nichts dagegen sagen; in deme derselbe sich durch verschiedene recessus, woraus man ihme die passus concernentes sehen lassen, zu diesem und noch mehrern anheftich gemacht, worüber er erschrocken und sagte, daß er diese recessen niemahls gesehen, noch davon gehöret, gestunde auch, daß sein Herr nicht wohl davon abgeben konte; und versicherte, Zym deswegen gleich zuschreiben, wäre auch zufrieden, daß man die propositiones nach obgedachter Anlage übergeben mögte.

Den 12ten Febr. sagte der Usingische, welcher Tags vorher zu Usingen gewesen, und des Abends wieder kommen, er hätte seinem Herrn dasjenige, was bisher vorgegangen referiret, welcher sehr erschrocken, als Er gehöret, daß man sich die reconvention vorbehalten, im übrigen hätten Sich Ihre Durchlaucht der errichteten recessen erinnert, und gesagt, daß sie dasjenige, was darinnen stipuliret seye, festhalten wolten.

Bevlag sub Num. 12.

In Nomine Domini Nostri Jesu Christi.

SU wissen seye in Krafft gegenwärtigen Instrumenti publici, daß im Jahr Christi siebenzehnhundert und siebenzehnen, Indictione decima, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtesten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, serwehltten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. Königs, Erb- Herzhogs zu Oesterreich, Herzhogs zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Grafens zu Habsburg, Tyrol etc. Uners allergnädigsten Kayfers und Herrn, Ihre Römisch- Kayserlich, wie auch Königlich- Catholischer Majestät Reichen, und zwar des Römischen im Sechsten, des Spanischen im Vierzehenden, und des Hungarischen und Böhmisches auch im Sechsten Jahre, Monats tags, war der zwey und zwanzigste dieses nochlaufenden Monats Martii, alhier zu Franckfurt am Mayn, in dem so genannten Junghoff, und zwar in der

der vordern Stube über die Stallung, Eingangs Kuckers Hand des Thors, deren Fenster auf die Gasse aufweisen, die Hoch-Edel-Gebohrne und Gestrenge Herren, Herr Joachim Georg Ploënnies, und Herr Anton Christian Fischer, Ihre Hoch-Gräffliche Excellenz zu Nassau-Weilburg, meines Gnädigsten Grafens und Herrn respectiv Hoch- und Wohlbesteller Herrn Gangley, Director und Rätbe, auf gnädigsten Befehl Illustrissimi Domini Principalis, vor mir Johann Caspar Fischer, Notario Cæsar, Public. Immatric. & Cive hujus loci, in Persöhnlicher Gegenwart meiner zweyen adhibirten Zeugen, benamtlich Meister Nicolai Hartungs, Schneiders, und Meister Johann Leonhard Eberhardts, Buchbinders, beyder allhiefigen Burger, eine solenne Protestation, wieder Deren Hoch-Gebohrnen Grafen und Herrn von Nassau-Ottweiler, und Saarbrücken vor einigen Tagen ererzt, und auch vorherin wieder den von Ihre Durchlaucht dem Fürsten von Nassau-Usingen, mit des Fürsten von Nassau-Jhstein Durchlaucht ic. eingegangenen wieder rechtlich, und nicht gnugsam beschriebenen und expliciten Vergleich, wegen der bisherigen Nassauischen Streitigkeiten zuvorderst mündlich interponiret, so dann gleich darauff den schriftlich verfassten und von denen Herrn Requiriten Eigenhändig subscribirten Protestations-Schedulam selbst abgelesen, und mir selbigen dahin behändiget, daß ich sothane solenne Protestation ad notam & Protocollum nehmen, und Ihnen darüber ein Instrumentum umb die Gebühr verfertigen und mittheilen möge, der nehmliche Schedula Protestationis lautete verbotenus also:

Wohl-Edler, Vest und Wohl-Gelehrter, insonders Viel-Geehrter Herr Notarie.

Sie mögen demselben auff Unsers Gnädigsten Grafen und Herrn Befehl hiemit nicht verhalten, wasmassen vor einigen Tagen die beyde Herren Grafen von Nassau-Ottweiler und Saarbrücken, wie imgleichen vorhero der Fürst von Nassau-Usingen einen particulier. Vergleich mit dem Fürsten von Nassau-Jhstein wegen der bisherigen Nassauischen Streitigkeiten eingegangen.

W.ilen nun solches denen unter den Agnaten errichteten Reccessen schnur stracks zuwieder, auch in sothanem einseitigen Vergleichs-Recess solche Dinge mit eingeflossen zu seyn, man am nechst verwichenen Freytags Abend (als man die Exemplaria zugesicht bekommen) aller erst gesehen, welche theils denen klaren Rechten e diametro entgegen, theils auch nach denen besagten Rechten nicht deutlich genug expliciret und beschrieben seyn; So sollen wir hiermit ex speciali Mandato Illustrissimi gegen dieses höchst präjudicirliche verfahren debite & solennissime protesturen, auch quævis ulteriora darwieder reserviren, zumahlen, da ohne dem das ganze werck von Fürstlicher Jhsteinischer Seite auf lauter Gewalt gesetzt, und der Kayserliche Hof darunter allerdings contra Augustissimi justissimam intentionem mißbraucher werden will.

Diesemnach beliebe Unser Viel-Geehrter Herr Notarius dieser Unserer Requisition platz zugeben, und zu dem ende sothane solenne protestation
ad

ad Protocolum zunehmen, und Uns vor die Gebühr ein Instrument darüber mitzutheilen, und Wir verbleiben im übrigen allezeit

Unsers Viel-Geehrten Herrn Notarii

Frankfurt den 22. Martii 1717.

Dienstbereitwillige

Joachim Georg Plönies.

Anthön Christian Fischer.

S Ann ich dann requisitionis, atque officii ratione Denen Hoch-Gräfflichen Herren Ministren, als requirerenten, hierinnen keines wegese stehen können; Als habe ich vorbeschriebene schriftliche solenne Protestation in beysen meiner beyden Zeugen gebührend auff- und angenommen, den gangen Actum fleißig notiret, und protocolliret, gegenwärtig ges Instrumentum darüber errichtet, und es umb die Gebühr unter mein und der Zeugen eigenhändigen Unterschriften, benebens meinem Notariat Signet, und ihren gewöhnlichen Pertschaften wissenlich ertheilt; dessen allen ich die Zeugen nebst mir wohl eingedenck zuverbleiben getreulich erinnert habe. So geschehen zu Frankfurt am Mayn im Jahr, Indiction, Kayserl. und Königlich-er Regierung, Monat, Tag, Stund, Ort und ende wie oben insonderheit beschrieben siehet.

(L.S.)
N.

Johannes Casparus Fischer,

Imperiali Auth. public, approbat. atque immatric. ibidem
Notarius & Civis.

(L.S.) **Nicklaus Hartung,** als Zeuge.

(L.S.) **Johann Bernhard Eberhard,** als Zeuge.

Das vorstehende Copie mit dem Original collationiret, und demselben in allem gleichlautend befunden worden, solches wird mit Beytruckung Hoch-Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen Cansley-Siegels und dieser Unterschrift attestiret.

Weylburg den 4. ten May 1722.

(L.S.) **Le Bleu Cansley, Secret.**

Beilag sub N. 13.

**An den Herrn Grafen von Ottweyler / und an den
Herrn Grafen von Saarbrücken Nahmens der Verwitwiben
Fürstin von Ursingen Durchlaucht.**

P. P.

M B. Gw. Vbd. Vbd. Freund-Verterlichem Schreiben vom 22. Martii hab ich mehreer Inhalts vernommen, welchergestalt Dieselbe nicht nur die Hessische Landes-Succession mittelst vorgenommener Huldigung angetreten, und sich mit denen Fürstlichen Hessischen Allodial- Erben

Erben wegen bekannt gewesen seyn sollender Irrungen gültlich verglichen; sondern auch, daß Ich sährlich wegen des Dorffs Steinischbach 800. fl. an Ew. Ebd. Ebd. wegen Jahr wiederzuzahlen, und ein gleiches gegen des Väter von Weylsburg Ebd. pretendiret, und vorgenommen würde. Gleichwie aber Ew. Ebd. Ebd. aus dem per Extractum hier anliegendem Jzsteinischem Protocoll vom 12. ten Martii 1717. klärlich ersehen werden, daß Der eigene Bediente auf die Verhaltung der damahls ordentlich von Ihnen selbst vorgezeigten, und immerzu auf der Confirmation des Kayserlichen und Reichs Cammer. Gerichtes stehenden gemeinschaftlichen Recessen. und Pacten in besagtem Jahr 1717. angetragen; und aber in denselben ganz deutlich und mahnentlich versehen, wie es nach des nunmehr in Gott ruhenden sel. Fürsten von Jzstein absterben, sowohl wegen wieder Anschaffung der Herrschaft Jahr, und nützlicher administration des Jzsteinischen, und dardurch ohne der übrigen Agnaten Beschwehrung alle Schulden zu tilgen, als auch wegen Zurückgebung aller Immillions Orten / (worunter also Steinfischbach obaufrichtig mit begriffen) und sonst gehalten werden soll: Also werden Ew. Ebd. Ebd. mich verhoffentlich nicht verdenecken, wann Ich auff sothane gemeinsame Pacta wegen meiner Fürstlichen Pupillen heyliglich zubalten / und zu derselben präjudiz, und da das Werck zu mahlen ordentlich angeklagt ist nichts zuthun, Mich Mütterlicher und Vormundschafftlicher schweren Pflichten halber umb so mehr gemüthiget befinde, je mehr Ew. Ebd. Ebd. besagte Recensus vorhin gleichfals erkannt, und zu observiren vor recht und billig gehalten haben. So ist mir auch von einigen Irrungen, und deren Vergleich mit denen Jzsteinischen Allodial. Erben nichts bewußt, nehmen auch, so weit derselbe meinen Fürstlichen Kindern und Pupillen, oder auch vielleicht dem ganzen Haus Nassau nachtheilig seyn mag, umb so weniger theil daran, als mir dieser vermeinte Vergleich nicht einmahl biß daro in glaubwürdiger form communiciret, oder das geringste darvon zuwissen gethan worden ist: Desgleichen lasse dahin gestellt seyn, was ferner etwan zu präjudiz der Weylsburgischen Linie von Ew. Ebd. Ebd. mit vorgenommen werden seyn möchte, als welches mich in so weit und direct nicht concerniret, sondern des Väter von Weylsburg Ebd. ohne allen zweiffel das weitere selbst darunter zubesorgen suchen werden: Und ich verharre im übrigen ue. st. Gütlichen Schirms Empfehlung allezeit

Ew. Ebd. Ebd. u.

Ufingen den 20. May 1722.

Beylag sub Num. I4.

Extractus Homburger Protocollis de 8^{va}
August. 1721 fol. 113.

S Nassau-Weilburg wird in dem anhängig gemachten Brückischen Process, u. nach inhalt der mit denen sämtlichen Saarbrückischen branchen gerichteten bekanten letztern Verträgen (was nemlich der alten Schluß den halber pro futuro darin verglichen, und abgeredet ist) zu concurriren sich nicht entbrechen; Wo hingegen man aber in specie auch von der Saarbrückischen

brückischen special Linie in der Eltzischen Schuld = Sache, als welche von
Weyl. Graf Albrechten herrühret, einer gleichmäßigen Concurrenz gewör-
tig ist; allermaßen dieses nach angeregten Recessen §. 11. eben so billig, als
jenes seye, 2c.

Beilag sub Num. 15.

In nomine Domini Amen.

Nach und jedermänniglich seye hiemit zu wissen, daß im Jahr nach
der Gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unsers einigen
Erlösers und Seligmachers JESU Christi 1722. in der funffze-
henden Römer Jtus = Zahl, bey Glorwürdigster Regierung des Aller-
Durchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und
Herrn, Herrn CAROLI, dieses Namens der VI. von Gottes Gnaden
erwehltten und gecrönten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des
Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhem, Dalmatien,
Croatien und Slavonien Königs, 2c. Erb = Herzogs zu Oesterich,
Herzogs zu Burgund, zu Steyer / Kärnten, Crain und Württemberg,
in Ober- und Nieder Schlesien, Marggrafen zu Mähren, in Ober- und
Nieder = Rausath, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görz, 2c. 2c.
Unsers Allergnädigsten Kayfers, Königs und Herrns, Ihrer Kayserlichen
Majestät Keiserung und Reichs des Römischen im Lebenden, des Hispan-
ischen im Achtzehenden, des Hungar- und Böhemischen im Lebenden, des
heut Sonntags den 11ten Aprilis die Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgische
Hochverordnete Herren Cansley-Director und Räte, mich Ends benannten
Kayserlichen offenbahren Notarium hoch- großhünftigst requirirt, wie nach-
stehendes requisitions-Schreiben des mehrern besaget, und von Worten zu
Worten folgender maßen lautet:

„ Unsern freundlichen Gruß zuvor, Ehren = Vester und

„ Wohlgelehrter / sonders guter Freund.

„ Nachdem verlauten will, ob solten Ibro Hoch-Gräfl. Gnaden
„ Gnaden zu Nassau-Ottweiler und Saarbrücken, als Beyde Jhsteints
„ sche Landes = Successores vorhabens seyn, nächst = künftigen Montag
„ zu Reichelsheim die Erb = Huldigung einzunehmen; ein solches aber
„ denen zwischen dem hiesigen Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischen, und
„ denen Hoch = Fürst = und = Gräflichen Nassau = Saarbrückischen special
„ Linien errichteten Solennem Verträgen, und Recessen sehr stracks ent-
„ gegen ist; Inmassen darinnen/ nebst andern puncten mehr, mit auß-
„ trucklichen klaren Worten beabredet und bedungen worden, daß die Reim-
„ ter und Darter, mithin auch der sonst anhero gehörige Flecken Rei-
„ chelsheim, worinnen Ibro Hoch = Fürstliche Durchl. zu Jhstein Hochseel.
„ Gedächtnus, wegen der Laubrischen prætension immittiret worden, nach
„ Dero erfolgtem Ableben, denen Linien/ welchen solches abgenommen wor-
„ den, wieder zuruck fallen sollen; und man dannenhero solches unbefugte,
„ und wider rechtliche Vorhaben dahier keines wegs zugeben kan, sondern
„ vielmehr Unsers abwesenden gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfliche
„ Excellenz hierunter leydende hohe Gerechtfame bestens zu verwahren obs

habenden schweben pflichten halber, und um so mehr bedacht seyn müssen/ je mehr das hoch- preißliche Kayserliche, und Reichs- Cammer- & Gericht deshalben bereits eine Citation ad videndum confirmari supra dictos Recessus erlanndt, und hochbesagten Herren Grafen insinuiren lassen, wohl folglich nach denen klaren Rechten pendente lite hierunter nichts zu innoviren, oder sträfflich dargegen vorzunehmen ist. Als haben Wir derowegen euch in optima forma juris requiriren wollen, daß ihr euch so gleich mit zweyen beglaubten Zeugen nach besagtem Reichelsheim begeben, und wann von hoch- ermeldten Hshsteinischen Successoren die würckliche Huldigung alda ein- oder auch sonsten etwas unserer Gnädigsten Herrschaft präjudicialisches vorgenommen werden solte, ihr solches öffentlich, und mit deutlicher Anführung obgemeldter klaren Umständen Juris & facti bey denen Deputatis so wohl, als vor der ganzen Gemeinde widersprechet, dar- gegen solennissime protestiret, quavis legitime competentia darwider vorbehalten, auch Uns nachhero darüber ein, oder mehrere Instrumenta publica um billiche Belohnung ausfertiget und mittheilset; Wir ver- sehen Uns hierinnen einer euren Notariat- Amt gemässen Willfahr- und Berichtigung, und verbleiben euch inmittelst freundschaft zu erzeigen geneigt.

Weylburg den 11ten Aprilis 1722.

Hoch- Gräfflich Nassau- Saarbrückische Cantzley-
Director, und Raths allhier.

Dem Ehren- Besien und Wohlgelehrten Unserm
sonders guten Freund J. J. Gakeyer Notario publi-
co allhier

zu

Weylburg.

W Eicher an mich ergangenen hochgeneigten Requisition zufolge, ich dann
nebst denen von mir requirirten beyden Zeugen Namens Conrad Piers,
und Anthon Stroh, beyden Einwohnern und Gemeinds- Leuten zu Nieder-
Gleen, nach Reichelsheim mich verfüget, alwo, nachdem der Herr Rath von
Bode Montags den 13ten Aprilis Morgens angelanget, und in dafi-
gen Herrn Amts- Berweisers Gebhards Behausung eingekehret, auch kurz
nach dessen Ankunft verschiedene Zeichen mit der Glock gegeben wurden, die
Nachricht erhieltte, das besagter Herr von Bode namens Jbro Hoch-
Gräfflichen Gnaden zu Nassau- Oltweiler, und Saarbrücken ge-
gen 10. Uhr die Huldigung auf dem Rathhaus einnehmen würde worauf
so denn gegen 9. Uhr mich sambt vorgebachten Subrequirirten beyden Zeu-
gen nach dem Rathhaus begabe, und in dessen unterstem offensiehendem
Theil eine zeitlang aufhielte, in der intention den Herrn Rath von Bode das-
selbst abzuwarten, und den mir committirten protestations Aaum gegen sel-
bigen sowohl, als dasige sämblliche Burgerschaft instructions- mässig aus-
zurichten. Nachdem aber die unterste Thür inwendig im Rathhaus, wo-
durch man in die Höhe nach der Raths- oder Gerichts- Stube gethet, ver-
schlossen ware, auch wehrenden meines auffenthalts in besagtem unterstem
Theil des Rathhauses sich niemand daselbst einfandte, wurde auf erkundigen
beuach-

benachrichtiget, daß die Burgemeistere und dasige Gerichts-Leute in des Herrn Amts-Berweisers Haus, worinnen sich der Herr Rath von Bode aufhielt, gegangen seyen, und sich zu besagtem Herrn Rath verfüget hätten. Hierauf begab ich mich nebst meinen beyden Gezeugen auch in des Herrn Amts-Berweisers Behausung, und liesse bey mehr-erweldtem Herrn Rath durch den Herrn Amts-Berweiser Gebhard und andere eintheils des Herrn Rath's Domestiquen mich verschiedentlich anmelden, und erhielt endlich zur Antwort, daß der Herr Rath sich noch nicht angezogen habe, und sonst mit vielen Geschäften dermahlen überladen seye / mithin meiner anjeho nicht abwarten könne, und stünde mir es frey, wann ich Nachmittags wieder ansprechen wolte; Vorgegen mich vernehmen liesse, daß so lang abwarten wolte, bis es dem Herrn Rath von Bode, um mich zu vernehmen, gefällig seyn würde. Inzwischen aber kurz nach 10. Uhr Vormittags, kamen die Gerichts-Leute, so bey dem Herrn Rath auf der Stuben gewesen, die Stiegen herab, welche sodann im Haus-Ehren um etwas still zu stehen ermahnete, und folgenden inhalts anredete: Sie würden vermuthlich wegen der vorhabenden Huldigung, welche allem Vernehmen nach Namens Ibro Hoch-Gräflichen Gnd. Gnaden zu Nassau-Ottweiler, und Saarbrücken durch den Herrn Rath von Bode eingenommen werden solte, alhier und bey besagtem Herrn Rath gewesen, auch ihnen Zweifels-ohne solche Huldigungs Sache von Selbigem vorgehalten worden seyn: Ich als ein offenbahrer Kayserlicher von Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischer Seiten requirirter Notarius, hätte Ihnen hiergegen protestando bekandt zu machen, wie daß diese vorhabende Huldigung, denen zwischen dem Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischem Haus, sodann dem Hoch-Fürst- und Hoch-Gräflich Nassau-Saarbrückischen Special Linien aufgerichteten Recessen und Verträgen ganz zuwider, und entgegen stünde, weilen in solchen nebst andern mit klaren und deutlichen Worten auch dieses hauptsächlich mit enthalten, daß die Kemter und Dertter, und solchem zu folge auch der dem Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischem Haus zugehörige Flecken Reichelsheim, worinnen Ibro Hoch-Fürstliche Durchl. zu Istein Hochseligen Andenkens wegen der Lahrtschen pretension immitirt worden, nach Dero erfolgtem Absterben, denen Linien, welchen solche weggenommen worden, wieder zufallen solten. Wie dann auch am hochpreislichen Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gericht, eine Citatio ad videndum confirmari dictos recessus bereits erkandt, und Hochbesagten Grafen zu Ottweiler und Saarbrücken insinuirer worden seye, welchemnach, und zumahlen vor Austrag dieser Rechts-hängigen Sache nichts neuerliches attestiret, und um so weniger zum präjudiz Ibro Hoch-Gräfl. Excellenz zu Nassau-Weilburg, und Beleidigung Dero hohen Gerechtfamen diese vorhabende wider-rechtliche Huldigung vorgenommen werden könne: Als wolte hiemit vor ihnen Gerichts-Leuten dieser vorsehenden Huldigung, und was sonst weiters dem Hoch-Gräflichen Haus Nassau-Weilburg zum Nachtheil hierunter vorgenommen werden dürffte, öffentlich widerprochen und feyerlichst darwider protestiret, dahingegen alle rechtliche competencien zum kräftigsten vorbehalten haben. Inwehrendem jetzt-vermeldtem vor den Reichelsheimer Gerichts-Leuten bescheynem Protestations-Actu, came zwar der Herr Amts-Berweiser Gebhard darzwischen, und tractirte sowohl bemeldte Gerichts-Leute von anhöhrung der protestation, als mich

den Notarium von deren weitem proposition durch interrumpirenden discours abzuhalten, jedoch gabe auf besagten Herrn Amts-Verweisers Reden keine sonderliche achtung, sondern führe in meinem Vortrag fort, und brachte selbstigen nach vor beschriebenen contentis zum ende. Bey endigung dieses Actus, wobey gedachter Herr Amts-Verweiser noch zugegen ware, befragte die anwesende Burgermeistere und Gerichts-Leute, ob sie dasjenige, was ich ihnen anjeho vorgetragen, wohl gefasset und verstanden? So gaben ihrer zwey, welche der Statut nach etwas lang und dick waren, Nein zur Antwort: worauf mich erbothe, ihnen solches abermahl und weiters zu erklären; Als aber der Herr Amts-Verweiser siewerschiedentlich ansah, und damit zum fortgehen annahmete, giengen sie, Gerichts-Leute, miteinander zum Hauf hinaus, der Herr Amts-Verweiser aber wieder die Treppe hinauf: Indessen bleibe benebst meinen beyden Erzeugen so fort im Hauf; Ehren so lang stehen, bis der Herr Rath von Bode auch endlich gegen 11. Uhr hin, von der Stiege herab kam, welchem so gleich notificirte, daß von Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischer Seiten dahin requirit und instruit worden seye, gegen die vorhabende Huldigung, und was etwan dem Hoch-Gräflichen Hauf Nassau-Weilburg sonst zum präjudiz vorgenommen werden dürffte, zu protestiren, und ob zwar besagter Herr Rath mir im Hauf-Eren wenig Gehör geben wolte, sondern nebst Vorwendung anderer Geschäften zum Hauf hinaus nach dem Rathhaus zuging, und mich, mit Vermelden, daß zur andern Zeit zu Ihm kommen sollte, ic. von sich abweisen wolte. So eröffnete jedannoch sogleich vor dem Herrn Amts-Verweisers Behausung eine von mir facilioris memoriae cauta schriftlich aufgezeichnete Protestations-Formul, und lasse Ihm solche im fortgehen nach dem Rathhaus auf freyer Straffe von einem Bogen Papier ab, mit folgenden Worten:

„Nochdeme man Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischer Seiten die Nachricht dahin erhalten, als ob Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden, zu Nassau-Ottweiler- und Saarbrücken, als beyde Rheinische Landes-Successores die Huldigung alhier einwehnen zulassen dermalen Vorhabens seynd; Solches aber denen zwischen dem Hoch-Gräflich Nassau-Weilburgischem Hauf, und denen Hoch-Fürst- und Hoch-Gräflichen Nassau-Saarbrückischen special Linien errichteten solennen Verträgen und Recessen schnur-stracks entgegen ist; inmassen darinnen nebst andern mehreren puncten mit außdrücklichen klaren Worten verabredet und bedungen worden, daß die Kemter und Dertter, mit hin auch der dem Hoch-Gräflichen Hauf Nassau-Weilburg gehörige Flecken Reichelsheim, worinnen Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Hslein Hochstetler Gedächtnus wegen der Laubrischen pretension immittirt worden, nach Dero erfolgtem Absterben denen Linien, welchen solche weggenommen worden, wieder heim- und zuruck fallen sollen, und man dannhero solches unbesungtes und widerrechtliches Vorhaben Hoch-Gräflich-Weilburgischer Seiten keines wegs zugeben kan, sondern vielmehr die dreistellige Ihrer Hoch-Gräflichen Excellenz zu Nassau-Weilburg hierunter leydende hohe Gerechsamten bestens zu wahren um so mehr bedacht seyn muß; je mehr das hoch-preisliche Kayserliche, und Reichs-Cammer-Gericht des halben bereits eine Citation ad videndum confirmari supra dictos Recensus erkandt, und hoch-besagten Herren Grafen insinuiren lassen, folglichen denen

bes

„ bekandten Rechten nach pendentelice hiergegen nichts innoviret, oder sträf-
 „ lich vorgenommen werden darf: Als will ich offenbahrer Kayserlicher
 „ von Hoch-Gräflich-Nassau-Weylburgischer Seiten requirirter Notarius
 „ dieser vorhabenden Huldigung sowohl, als allem übrigen/ was etwan
 „ sonst hierunter hochbesagtem Hoch-Gräflischem Haus Nassau-Weyl-
 „ burg zum präjudiz unternommen werden dörfte, hiemit öffentlich wi-
 „ der sprechen, und quam solennissime dargegen protestir, auch sothane feyer-
 „ lichste Protestation, und Widerrede hiermit nochmahls wiederholet/ Ibro
 „ Hoch-Gräfliche Excellenz zu Nassau-Weylburg dahingegen zu confer-
 „ virung Derohohen Gerechtsamen quavis competentia in optima forma
 „ Juris hierdurch zum kräftigsten reserviret, und vorbehalten haben.

Worauff der Herr Rath von Bode dieses hauptsächlich einwendete,
 das ihm von denen bemelten Recessen, oder Verträgen nichts bewußt, so
 dann übrigen seye die vorhabende Huldigung eine solche Sache, welche Herr-
 schafften und Unterthanen concerniret, der Process aber an der Kayserlichen
 Cammer verläre zwischen Herrschafften und Herrschafften, und würde man
 dessen erfolgenden Ausschlag abzuwarten haben, hiergegen referirte mich ad
 priora.

Nach diesem vor dem Herrn Rath von Bode beschehenen Protestations-Actu,
 trate offgemeldter Herr Rath ins Rathhaus, und gieng durch das Thür-
 gen, wodurch man nach der Raths- oder Gerichts-Stube zu gebet (vor
 welchen Thürgen einige bewehrte Burger-schafftliche Mannschafften sun-
 den) der Treppen hinauf, worauf so dann gleichfalls, als besagter Herr Rath
 noch auf der Treppen im hinauf gehen begriffen war, ins Rathhaus gieng,
 und in dessen unterm offenstehendem Theil die versamblete Burger-schafft
 beyeinander antraffe, und selbige ebenfalls protestando folgenden inhaltis
 anredete: Es würde zweiffels ohne die allhier versamlete hiesige Burger-
 schafft wegen der vorhabenden Hoch-Gräflichen Nassau-Ottweiler- und
 Saarbrückischen Huldigung anhero beruffen worden, und deshalb hier
 zugegen seyn; Nachdem aber sothane Huldigung, denen zwischen dem
 Hoch-Gräflichen Haus Nassau-Weylburg und denen Hoch-Fürstlichen
 wie auch Hoch-Gräflichen Saarbrückischen Special-Linien errichteten Re-
 cessen schaur stracks entgegen, und in solchen Verträgen außdrücklich enthal-
 ten seye: Das die Kemter und Dörter, mithin auch der Hoch-Gräflich-Nassau-
 Weylburgische Flecken Reichelsheim, worinnen Ibro Hoch-Fürstl. Durchl. zu
 Zygstein wegen der Zahrischen pretension immitiret nach Derohselben erfolgtem
 ableben denen Linien, welchen solche entzogen worden/ wieder anheim und zu-
 ruck fallen sollten, über welche errichtete Recess auch bereits an dem Hoch-
 Preislichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht eine Citatio ad
 videndum confirmari supra dictos Recessus erkant, und Hochbesagten Herren
 Grafen zu Nassau-Ottweiler und Saarbrücken insinuirt worden, das also
 diese Huldigung, und zu mahl bey annoch wehrendem Process, ein wieder-
 rechtlich, unbefugt und neuerliches Vorhaben seye, derohalben ich dann die-
 sem, und was sonst dem Hoch-Gräflichen Nassau-Weylburgischen Haus
 hierunter zum präjudiz vorgenommen werden dörfte, hiemit öffentlich wider-
 sprechen und dargegen protestir, mithin alle reservanda und rechtliche com-
 petentia hierüber vorbehalten haben wolte.

Wehrender sothaner Protestation liessen mehrgedachter Herr Rath von
 Bode, welcher noch auf der Treppe, wodurch man hinauf in die Rath-oder
 Ge-

Gerichts-Stube gehet, stunde, sich gegen mich vernehmen, daß ich mit dergleichen unnothigen Weilläufigkeiten nur einhalten, und selbige bleiben lassen könnte.

Nach welchem diesem vor versamelter Bürger-Schafft exercirtem Protestations-Actu, ich aus dem Rathhaus wieder ab, und nach meinem Quartier in Nicolaus Bogten Behausung gieng, alwo mich noch etliche Stunden, bis zu meiner Abreise aufhielt, und inzwischen von einigen Reichelsheimern die Nachricht erhielt, daß denn Wacht-Leutthen, welche vor der Rathhaus Thür bewehrt gestanden, anbefohlen gewesen, bey verlust ihrer Haabschafft, niemanden zuzurück, oder von dem Rathhaus weybender Huldigung wieder abgeben zu lassen, und daß die Huldigung zwar vor sich gangen seye, es hätten jedoch aber verschiedene die Huldigung zuleisten bedenkten gehabt, gegen welche mehrbesagter Herr Rath von Bode sich verlauten lassen: daß sie widerspenstige Rebellen wären &c. und hätte dastiger Pfarrer selbigen solcher gestaltn zugesaget, und sie solang angemahnet, daß sie endlichen auch hätten mit huldigen müssen.

Wann nun solches alles vor mir dem Notario und vorbenamten subrequirirten beyden Zeugen, und in deren persönlichen gegenwart vorgedachter massen geschehen, und ich solches nach möglichem Fleiß beobachtet:

Als habe der an mich ergangenen Hochgeneigten Requisition zu folge, gegenwärtiges Instrumentum darüber ausgefertigt, und eigenhändig geschrieben, auch zu do mehrern Beglaubigung dessen, meinen Lauff, und Zunahmen unterschrieben / so dann mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet nebst bengetruckten Handpettischafft bezeichnet und corroborirt, so geschehen Anno, indictione, mensse, die, loco &c. ut supra.

(L.S.) Justus Gasteyer,

ad hæc legitimè requisitus Cæsar. Public. Notar.

Beilag sub Num. 16.

An Herrn Grafen von Saarbrücken
Stinweyer den 3.ten Novembris 1721.

P. P.

Sorgfältig bin hier angelanget, in der Hoffnung meine Herren Agnaten zusehen, um bey iho verändertem Fall der Sachen von fortführung des so importanten Lehrlischen Processus gegen Durlach mit Ihnen zusprechen: Nun muß ich zwar gestehen, daß dasjenige, was ich in passirung durch Homburg von der daselbst durch Civ. Lhd. Secretarium einseitig ergriffenen possession wahrgenommen, mich umb da mehr befremdet, je offenbarer solches denen bekanten Reccessen zu wieder ist; Es hat mich aber des Bettern von Stinweyer Lhd. declaration, das solches so wenig zu meinem præjudiz, als durchschierung der gemachten Verträge gereichen sollte, zimlicher massen consolirt, und zweiffel ich auch keines wegs, Civ. Lhd. hierin gleiche sentements führen, und wie Ich Ihnen die Succession der Hohensteinischen Lande von Herzen gönne, also Sie mir hinweg den Rückfall der meinigen Seit etlichen Jahren caritè im geringsten nicht zu difficultiren

difficulären gemeinet seyn werden, Ich erwarte Ew. Ebd. Antwort hierüber, und in Hoffnung Sie bald zu embrassiren verbleibe allzeit. ꝛ.

Beilag sub Num. 17.

An die Herren Grafen von Ottweiler, und Saar-
brücken Nomine Illustrissimi Weilburgensis,

P. P.

Selbgergestalt Ew. Ebd. Ebd. an mich verlangen, das ich zu Aufnahme 90000 fl. Capital, welche Denen Hessischen Allodial-Erben von Ew. Ebd. Ebd. im Herbst dieses Jahres zuzahlen durch einen errichteten Vergleich unter andern Sachen mehr stipulirt worden, meinetwegen Bettleischen Consens ertheilen mögte, solches habe aus Dero Schreiben sub dato Wisbaden den 17. ten Aprilis breiteren inhalts ersehen; Nachdem nun Ew. Ebd. Ebd. sich sonder zweiffel annoch besser massen erinnern, was in specie der Hessischen Schulden halber, wie in gleichen wegen Recuperierung der Herrschafft Lahr ꝛ. in denen mit meinem in Gott ruhendem Herrn Vater aufgerichteten, und antzo gerichtlich eingelagten Spiegelklaren pactis enthalten, als befinde mich umb do mehr genöthiget, den gegen Ew. Ebd. Ebd. erwählten Weeg rechtens Dero neulichen selbst eigenen erzählung nach fortzugeben, je weniger mir von einem Vergleich mit denen Hessischen Allodial-Erben etwas bewußt, mithin ich auch noch zur Zeit, und so weit selbiger Unsern pactis zuwieder seyn solte, daran eben so wenig, als an andern zu Nassau, und Reichelsheim ꝛ. beschebenen Verfahren Theil nehmen, noch also dem besagten Proceß, mitr/oder Unsern gesambt. Haug durch den angefohlenen Consens präjudiciren kan, oder darff. Ich hab es dennoch zur schuldigen Antwort nicht verhalten wollen, und verbleibe imübrigen allezeit

Ew. Ebd. Ebd.

Manheim den 30. ten May |
1722.

Impetratische Duplic - Schrift.

P. P.

Selbthwie Impetrantischer Anwaldt in seiner pro Citatione ad videndum confirmari pactum Weilburgi die 14ta Martii 1714, präsenße in-
tium &c. überreichten unterthänigsten Supplication die Competentiam fori mit weniger als nichts erwiesen, also hat er auch gegen die von disseitigem Anwaldt dawieder eingebrachte, und mit statlichen Rechts-Gründen bewährte Exceptionem primæ privilegiatæ instantiæ, vel austregarum das mindeste weiter nicht aufbringen können, sondern solche mit stillschweigenden

übergeben müssen; Weil er aber gleichwohl vermetet, daß durch den von adverbantischer Seiten ergriffenen Processum Citationis der Sache den noch gerathen, und das, eo tacente & consentiente, sonst gnugsam fundirte forum Austregarum nun gänglich damit abgeschnitten seye; so findet impetratischer Anwaldt sich gemüßiget, denselben nachmahlen auf dasjenige zuweisen, was dieserhalben in Rechten so hell und klar versehen, und sonst gnugsam bekindt ist. Dann (1.) gesehet gegenbelliger Anwaldt; id quod utilissime acceptatur, selbstien ingenuc ein, daß er die Sache ad Mandatum S. C. nicht zu qualificiren vermocht, und giebt eo ipso dardurch zu, daß das privilegium austregarum ohngefräncket bleiben müsse, gestalten die DD. ad Proc. Cameral. in terminis behaupten, quod qui privilegio Austregarum fruuntur, in prima instantia per simplicem Citationis vel Mand. C. C. viam in jus vocari nequeant

Roding. ff. Cam. L. 1. tit. 12. n. 7. 33.
Blum. Proc. Cam. tit. 34. n. 32.

Wann aber auch dieses so klar nicht wäre, so fundiret sich doch (2.) die Exceptio Austregarum in regula Constitutionum & legum pragmaticarum Imperii generaliter in allen Sachen, wo ein immediatus gegen den andern Spruch und forderung auch NB. aus vorgeblichen zusagen, oder verheissen, uti tenor est

O. C. zu Worms de Anno 1495. §. Item so aber Prelaten &c. 27. Sicque ex pacto & transacto, sive confirmato, sive confirmando, zu haben vermetet, also beste; daß kein Stand derselben zu priviren, es seye dann, daß derjenige, welcher dargegen anruffet, casum exceptum aus der Cammer- Gerichts- Ordnung, vel ex singulari Constitutione, oder der analogie der Rechten darzutun vermöchte

Instrum. Pac. Westphal. art. 5. §. 55.
Capitul. Caf. Noviss. art. 18.
Coccej. jurispr. publ. c. 32. n. 27.

3. So gar daß auch (3.) in casibus non decisis derer Stände austrücklicher Consens erfordert wird, wann darinnen in præjudicium privilegiarum hujus instantia von Kayserlicher Majestät, geschweige denen Reichs- Gerichten, etwas contra dictam generalem regulam verfüget werden solle, wie davon der notable Locus

E. G. D. zu Augspurg de anno 1555. P. 2 tit. 8. §. Und darum zu Beförderung ic.

4. fürhanden ist. Und zeigt sich (4.) noch mehr auf denen gegen eben diese Cammer- Gerichts- Ordnung von denen Ständen gleichwohl annoch übergebenen Gravaminibus, wie bedächtlich dieselbe sich dieses Beneficii primæ instantia halber in alle wege verwahret haben, nachdem sie sich sonderlich beschwehret, daß durch viele indirecte Weis, und ohnfündirte vermeintliche Cauteles (derer Advocaten pro fundanda jurisdictione Camerali) derer Stände privilegia, darinnen Sie gewisse Ordnung der Rechtlichen Austräge haben eludiret, und kein Chur- Fürst oder Stand bey solchen privilegien und austrägen gelassen werden wollen; womit es aber adverbantischem Anwaldt verhoffentlich nicht gelingen wird. Dann ob man wohl zugeben könnte, daß Jurisdictio Camerae NB. in ordine ad confirmandum pretenfam transactionem, als wohin auch die Meinung des in Supplicis von Imperantischem Anwaldt übel angezogenen allegati gehet, fundiret seye, so hat

hat doch solche NB. in ordine ad cognoscendum super istis punctis, quæ jure actionis ex pacto peruntur, & ubi interpretatione pacti, causave cognitione opus est, keines wegs statt, wosern nicht die Partheyen sich selbst auf andere weise verglichen, und des privilegii primæ instantiæ per pactum begeben haben, wie solches in terminis terminantibus von dieses hochpreislichen Dicafterii Affectore

Herrn von Ludolff in seiner gelehrten Commentatione Systematica de jure Camerali Sect. 1. §. 9. n. 49. pag. 121.

sehr wohl und nachdrücklich gezeiget worden, gestalten ipsissima verba daselbst also lauten:

Sed si in instrumento (confirmato, vel adhuc confirmando) jurisdictionis Camerae voluntate paciscentium non fundata sit in prima instantia, an per solum actum confirmationis Cæsareæ hoc fiat! merito dubitaveris &c.

Und weilen selbiger als ein noch lebendes fürnehmes *Membrum* dieses *Illustren Collegii* von der praxi gegenwärtiger materie das beste Zeugniß geben kan, so hält auch *Impetrirlicher Anwaldt* für unnöthig, deme ein mehreres beyzufügen, oder die von *adversantischer* Seiten hierbey im Sinn gehabte *vias obliquas & circumscriptionem legis* noch ferner zu beleuchten, da schon aus obigem klar genug ist, daß die gebrauchte vermeintliche *Cautela* mit dem aufgewürckten *processu citationis ad videndum confirmari* &c, durchaus *captiosa*, und also auch in *Rechten* von keinem Bestand seye

l. 7. §. 1. ff. de except.
& l. 16. ff. de dol. mal.

Und kan also *Anwaldt* sich nicht anders, dann nur alleine in honorem *Eines hochpreislichen Cammer-Gerichts*, und mit ausdrücklichem Vorbehalt, sich dadurch in keine wege obiger *Rechtlichen* exception zu begeben, auf die vermeinte *Replicas* einlassen. Es schreitet aber in nur gemelten *replicis* *Gegentheiliger Anwaldt* mit gleichmäßigem Ungerund auch zu *Behauptung* seiner noch übrigen *zweyen Sätze* fort, und will nicht nur *existentiam pacti* *præsentis* durch fernere *blasse Extractus* ein so anderer *missiven* beweisen, sondern auch weiter darthun, daß die von *fürstlicher Usingischer* Seiten sowohl, als *ex parte* des *Klagenden Hoch-Gräflichen Hauses* selbstem dargegen beschehene *Contraventiones Anwaldts* *Gnädigen Herren Principalen* nichts vortragen können. *Dann* was das *erstere* belanget, kan man sich nicht genug verwundern, woher es doch kommen müße, daß *Gegentheiliger Anwaldt*, an statt das vorgebliche *Pactum* in *Originali & integraliter* zu *produciren* sich mit denen *blossen* *Schreiben* derer *Räthe* sub *N^{ris} 7. & 9.* und der *zwischen* denen *Herrschafften* *damahlen* über diese *Sache* *gewechselten* *Correspondenz* sub *N^{ris} 8. & 10.* behelffen wollen, da doch nicht einmahl die *Confirmation* des *Pacti*, ohne *sothane* *Original production*, und dessen *ganzen* *Inhalts*, als welcher *vielleicht* nicht *confirmabilis*, und *ratione* *qualitatis* *intrinsecæ & formæ* *substantialis* *ab initio* *nullus* *gewesen* *seyn* *möchte*, denen *Rechten* und *Cameral-Process* nach *tribuiret*, oder *absque* *periculo* *zugestanden* werden kan

l. 1. §. 4. ff. de edend.

weil

weil sonst der Richter nicht sehen kan, quibus conditionibus stipulationes sint factæ

Gloss. ad d. l. lit. L.

Gail. L. 1. obs. 106.

Ruland. de Commiss. L. 5, p. 2. cap. 22. n. 13.

und müssen nicht nur bloße Copia, sondern die Originalia selbst vorgelegt werden

l. 2. ff. de fid. instr. &

Brunnem. ad h. l.

Mev. P. 8. D. 237.

Barbof. Thef. locupl. in voce exemplum

mitbin Anwald Eines Hochpreiflichen Cammer-Gerichts Hoherleuchteten Einsicht anheim stellet, ob nicht an statt des Anwalds Gnädigen Herren Principalen, und Dero Rätthen ganz incongrue zu deferren vermeinten Juraments, als welches existentia pacti per ejusdem productionem probata, vel probanda, nur überflüssig seyn würde dem Gegentheiligen Anwald vielmehr, und für allen Dingen, (wie Anwaldts Gnädige Herren Principales, wann Sie in foro auftragarum, ceu foro haftenus competente, auf diese Weise annoch belanget werden sollten, zu bitten ohn ermanglen würden) aufzulegen seyn mögte sich durch einen Eyd zu purgiren/ ob er die begehrte Original-Production des vorgeblichen Vergleichs nicht per Calumniam, und bloß umb deswillen, weil er weiß, oder besörchet, daß das Fundamentum intentionis dadurch auf einmahl hinfällig werden mögte bis hieher unterlassen/ und deren sich annoch ferner dieser Ursachen halber zu entschütten gemeinet seye? Dann daß das anerbottene juramentum suppletorium in hoc casu, da Gegentheiliger Anwald seine intention nicht einmahl, wie ex sequentibus weiter erhellen wird, wahrscheinlich gemacht, geschweige semiplene probiret, nicht statt haben könne, ist klaren rechtens

Carpzov. P. 1, C. 23. D. 3.

Mynsinger. C. 1. O. 68. n. 5.

ne alioquin decidendi negotii potius, quam probationis supplendæ potestatem facere iudex videatur, cui jurandum deferat, quia iudex in propria causa constituitur quisquis jurat

l. 1. pr. ff. quar. rer. act. non. dat.

zumahlen dieses Jurament ohnedem in causis arduis von dem Judice gar nicht deferiret werden soll

Gail. L. 1, obs. 108. n. 11.

und was das Juramentum purgationis anlanget so wäre wohl gar unnöthig zuschweren, daß man nicht also, wie in der Anlag n. 2. gemeldet wird, einig worden, nachdem Adveriantischer Anwald durch die Beziehung auf einen Reces von wenigstens 13. § §. selbst eingestehet, daß man dieses so allein nicht müße pacificiret haben, gestalten nicht zuvermuthen, daß die übrige 10. § §. so er nicht bezgelegt, aus lauter leeren Worten bestanden haben werden, die Juramenta aber non nisi in rebus dubiis zulässig

L. 31. ff. de Jurciur.

L. 3. C. d. reb. cred.

und

und die Ursach, die der in replicis allegirte Heigius P. 1. qu. 40. pag. 34. seqq. an-
 führet, dahier nicht fürhanden: Welches alles dann noch mehr platz greif-
 fet, da man Diesseits nicht einmahl eingestehet, daß jemahlen ein derglei-
 chen pactum, als vom Gegentheil extracts weiß produciret wird, zum Stand
 gekommen, dieses auch die allegirte Beylagen sub n. 7. 8. 9. & 10. worinnen sich
 zwar auf gewisse zwischen denen Dienern ohne ordre, und nur sub spe rati
 zu gemeinsamer Betreibung des gegen Irzstein damahlen obge-
 schwebten *Processus* verabredete *mesures* bezogen, aber noch hie und da
 etwas pro conditione, sine qua non, mit eingerückt wird, selbst zeigen, und
 daß alles noch bloße tractaten, welche noch keine vim obligandi haben

stryk. Cautel. Contr. Sect. 1. cap. 6. §. 1.

gewesen buchstäblichen inhalts veroffenbahren, und würde ja der gesunden
 Vernunft, und noch mehr denen Rechten zu wieder lauffen, wann man sich
 statiren wolte, daß ein so hochpreifliches Gericht auf einen bloßen, nur
 in passibus utilis angezogenen, also genannten Vergleich, davon der Ex-
 tract selbst besaget, daß es nur der 11. 12. und 13. §. gewesen eine Confir-
 mation ohne beybringung des relati, worauf sich die übrige vermeintliche
 referentia beziehen erthellen, oder gar zum präjudiz Anwaldts Gnädiger
 Herren *Principales* gegen die in *Exceptionibus* beygebrachte klare Jura,
 womit noch übereinstimmt

l. 77. ff de hered. instit.

darüber erkennen, und wann es solcher gestalt doch auf die interpretationem
 pacti selbst mit ankommen müste, des in sothanem fall ohnzweiffentlich
 fundirten fori autregarum zu priviren gemeint seyn solte, præmissis si refe-
 rens non contineat claram facti narrationem

Carpz. P. 1. C. 17. D. 4.

Masc. concl. 923. n. 3.

Brunnem. ad auth. si quis de edend.

Struv. Synt. jur. Civil. Exerc. 28.

th. 30. & ibid. Mullerus.

Nun sagen aber die angeführte referentia mit einander von dem sub N. 2.
 dem Libello beygelegtem vorgeblihem pacto kein Wort, sondern nur daß man
 gewisse *Mesures* um gegen Irzstein für einen Mann zu stehen nehmen
 wollen, und ist also um so mehr zu verwundern, daß sich Gegentheiliger
 Anwald nicht entblödet, Einem solchen *Illustren Dicastrio* nur zuzumun-
 then, selbiges möchte aus einem Recels der viele §§. begriffen haben solle,
 deren nur 3. confirmiren, die übrige §§. aber übergehen, und zu dem ende
 weder den ganzen Recels, noch dessen original produciren lassen: dessen was
 in *Exceptionibus* de intentione paciscentium, und daß solche ex toto trans-
 actionis contextu für allen dingen zu erörtern wäre, hiebey weiter als ei-
 ner klaren Sache angeführet worden, nicht einmahl ferner zu gedencen;
 da sonst offenbahr, daß nicht allein an, sondern auch quid transactum sit
 & quam mens & inteno paciscentium fuerit, utpote quæ obligationile-
 gem & formam dat

l. 52. ff. de V. O.

In dergleichen Fällen in consideration kommen, und der ganze contract ab initio usque ad finem eingesehen werden müsse

Carpa. P. 2. C. 1. D. 9. n. 5.

Hartmann Pistoris P. 3. q. 27. n. 15.

Cothmann. Vol. 1. Conf. 8. n. 106.

ehe und bevor nach Gegentheiltiger Meinung in der Sache zu gefahren, und einem Stande des Reichs die ex pactis & providentia Majorum zugefallene Lande und Leute also schlecht weg, pravia saltem petita confirmatione, abgeurtheilt werden können. Hat man sub. N. 7. & 9. von denen zweyen Herren Gebrüdern Schmidten, davon der eine kein Ottweilerischer Rath, sondern Secretarius ist, sodann sub. N. 8. & 10. beyder Anwaltds Gnädiger hoher Herren Principalen Schreiben anhezo in replicis in Originali beybringen können; so wäre ja viel nöthiger den Recessum selbst, welcher soll seyn ratificiret worden, und woraus das fundamentum actionis gezogen werden will, in forma extensa & originaliter beyzulegen, allermassen die verstümmelte Gegentheiltige Beplage sub N. 5. als das referens (wie jedermann, der solches mit Bedacht überlesen wird, sehen muß) in ihrem ganzen contextu von dergleichen pacto keinen buchstaben, sondern nur allein dieses in sich hält: daß wie die austruckliche Worte lauten, man NB im *Processu contra* *Ihssen* für einem Mann stehen und alles was ein oder ander Theil NB wegen der Gemeinschaftel. Forder- und Gegenforderungen, die man durch die damahls angestellte reconvention auszuführen Sinner gewesen, gewinnen würde, gemein seyn, und NB. zu dem ende kein particular-Vergleich eingegangen, oder NB. ohne aller und jeder Interessenten Concurrenz und vorwissen, das geringste an Ihsein nicht eingewilliget werden sollen: als NB. zu welchem ende die vorige Recessen und gewechselt Schreiben, nicht aber wann kein Process fortgetrieben, sondern die Herren Interessenten Ihren privat-Nutzen durch particular-Vergleiche suchen, und dadurch das Band der Einigkeit zu NB. gemeinsamer Betreibung des *Processus* zurecht werden würde, (wie doch hiernächst geschehen, und man eben um dieses willen sowohl Ottweiler, als Saarbrückischer seit 1000 Rthl. und seit dem noch jährlich 300. Rthl. Renten mehr, als Usingen, an Ihsein zugesiehen müssen) widerholet oder ein gleiches zu thun. und an die vorgewesene tractaten/ auch re non amplius integra, dennoch verbunden zu seyn versprochen worden: Gestalten das sub Num. 1. beygebrachte ebenfalls ohnvollkommene adjunctum, oder pactum, so zwischen Usingen und Weylsburg den 14. Martii 1714. errichtet seyn soll, samt allen übrigen angezogenen Missiven, andersdenn dann pro tenore huius adjuncti sub Num. 5. & uti verba ibidem sonant, weil dieses auf seiten Anwaltds Gnädiger Herren Principalen für das einzige referens gelten könnte, doch allenfalls verstanden, und sonsten weil Ottweiler und Saarbrücken bey dem angeblichem Vergleich sub N. 1. gar nicht concurrirret, dieser nur bloß pro re inter alios acta, vel transacta, angesehen werden müßte, mithin auch dieser beplage production in originali & integraliter, um verba & intentionem pacifcentium, quæ tunc fuit, daraus klar wahrzunehmen, und in interpretatione desselben nicht zu irren, für allen dingen nöthig, auch wo ein Original davon jemahlen in rerum natura gewesen, um so leichter seyn würde, da gewiß ist, daß Anwaltds Gnädige Herren Principalen damahlen keinen von Ihren Rätben bey sich gehabt, und also das Concept so wohl aus einer Weylsburgischen Feder gestossen, als auch die Signatur daselbst müste befördert worden seyn. Damit

Damithaber Ew. Hoch Gräßliche Excellenz die Unrichtigkeit dieses so hoch gerühmten pacts selbst auch alsdort in die Augen fallen möge, so geruhe Dieselbe nur zuerwegen, daß in denen beyden Beylagen sub N. 8. & 10. außtrucklich des §. 10. so von aufhebung derer gegen einander habender pretenzionen handelt / gedacht worden, da doch solcher in der Gegentheiligen Anlage sub Num. 2. der 11te gewesen seyn solle; gestalten darans ohnwidersprechlich folget, daß man schon damahlen differente Exemplaria von solhanem vermeintlichen Pacto gehabt haben, mithin nothwendig das Original allenfalls den Ausschlag geben müsse, woher es dann gekommen, daß an zweyen differenten ortern, als zu Ottweiler, und zu Saarbrücken ein §. hievon weniger, als zu Weilburg gewesen? Ferner ist auß denen ex adverso sub N. 3. & 10. beygelegten Saarbrückischen Schreiben ersichtlich, daß das erstere vom 13ten Martii, das letztere aber 4. Wochen zuvor, nemlich unterm 16ten Febr. datiret, und ungeachtet in dem ersten / als dem jüngsten, noch ein- und anders gegen den im Berck gewesenem Vergleich, und zwar NB. ex utraque parte, da es doch bereits, Gegentheiligen vorgeben nach, schon ultro citroque obligatorium seyn sollen, und dafür anseho allegirt wird, annoch vorbehalten worden, mithin auch damahlen es damit noch zu keinem Schluß gediehen gewesen, dens noch vom Gegentheile aus dem letztern und ältern, nemlich dem sub N. 10. die ratification desselben erwiesen werden wollen; Sodann laufft auch wiederum gänzlich gegen einander, daß da in dem angegebenen Pacto vom 9ten Febr. 1714. §. 11. die Hadamarische Schuld von dem Saarbrückischen Haus reservirt zu seyn gemeldet worden, des höchstseligen Fürsten von Usingen Hochfürstl. Durchl. derselben gleichwolen nach Zubalt der Beylage n. 1. renunciret, und doch in eben dieser Beylage kurzgemeldten in hoc puncto ganz widerwärtigen Recess vom 7. Febr. 1714. pure ratificiret haben sollen. Bey diesen also handgreifflichen contrarietäten kan dann um so weniger die vom gegentheiligen Anwald sub n. 6. nochmalen sub n. 11. producirte Anlage, dessen intention, um firmam pacti quaestionis existentiam zu probiren, icht was beytragen, nachdem eines theils die Rätthe Ihren gnädigsten Herren durch dessen Zubalt in so wichtigen Dingen nicht präjudiciren mögen / und es allenfalls doch auff den blossen ungekünstelten Buchstaben derer pactorum, wann anders solche in behöriger form produciret, und in Ihrer rechten gestalt eingesehen werden könten, ankommen müsse, andern theils aber auch dessen contenta selbst zeigen, daß dem Usingischen Deputirten / die thesis, was massen sein Gnädigster Herr, fals denen zu poullirung des gemeinschaftlichen processus hinc inde versicherten mesures nicht nachgegangen, und man wieder obverrichteter Dingen aus einander gehen würde / Dieselben um aus der langwierigen Verdrüßigkeit zu kommen, Sich endlich alleine / so gut Sie könten / vergleichen müsten, nicht widersprochen worden, noch wieder spröche werden können; gestalten das vom Gegentheiligen Anwald sub n. 2. allegirte vermeintliche pactum weiter nichts, als eine obnversängliche Verabredung auf sich gehabt, in was Maas und Weise man mit zusammen gesetzten Kräften und gemeinschaftlich anzuwendenden Kosten des Fürsten von Hessein Hochfürstl. Durchl. höchstsel. Andenkens entweder zu einem profitablen Vergleich obligiren, oder doch den Process ferner gegen Dieselbe glücklich fort, und auf einen andern Fuß setzen, und his ita positus, nicht aber wie die gefunde Vermunft, ohne einmahl der Rechten zudencken, von selbst zu erkennen giebet, auf den Gegenfall, und da der vorgesezte Zweck nicht errei-

erreicht werden solle, oder könnte, sich so dann auch an diese bloße eventual tractaten zu binden; massen wann solche tractaten auch von einigen effect gewesen seyn solten: deren validität doch auf eine bloße conditionem resolutionis, nach dem selbst eigenem Inhalt Gegentheiliger Beylagen, hinaus gelauffen, quæ effectum juris, conditione non impleta, sortiri nequit, sed ad non causam, ut ajunt, reducitur

Faber. in rational. ad L. 2. ff. de in diem addict. in. fin.

wiewohl auch daß diese eventual Verabredung noch zu keiner völligen richtigkeit gekommen das sub n. 3. vom Gegentheiligen Anwald selbst beygelegte Saarbrückische Schreiben, worinnen noch von unterschiedlichen unverglichenen puncten in specie von künftiger Theilung der geistlichen Gefälle/ und denen deponirten Lehren Geldern gedacht worden, noch mit mehrern zu erkennen giebet, mithin fast nicht abzusehen, was dann eigentlich zu Weylburg also bündig verglichen seyn könne, daß auch re in eodem statu non permanente, man dannoch daran verbunden seyn wollen? daß aber dergleichen contra analogiam juris weder zu vermuthen, noch die intention gewesen, sich in andere, als solche Tractaten, welche, wann die Ihssteinische Sache Gemeinschaftlich nicht zum Ende gebracht werden könnte, von einiær consideration seyn solten einzulassen, meldet der trockene Buchstaben sohanen Schreibens sub n. 3. " in verbis: Solte mir aber sehr leyd seyn, wann man so gleich das ganze " Werk sinken lassen, und ein jeder für sich, so gut er könnte, seine Sache " gegen Ihslein ausführen wolte, welches aber, gleichwie es bisher sehr " schädlich und nachtheilig gehalten worden, also müßte mir um do mehr zu Ge " müthe geben, wann um der Usingischen principien das Bond der Einigkeit " NB. bevorstehender gemeinsamer Ausführung einer so hoch " wichtigen Sache zerrissen werden müste re. welcherley expressiones " contractum de presenti gewiß nicht nach sich führen, und also weit " sicherere documenta fürhanden seyn müsten, wann man aus diesen bloßen tractatibus de negotio communibus consiliis, sumtibusque suscipiendo, & perficiendo eine obligationem & in unum placitum consensum erzwingen wolte, wie fast in terminis terminantibus von dergleichen tractatibus sentiret

Meichsnerus in seinen Decis. Camer. T. 4. Decis. 9.

welches um so mehr dahier platz greiffet, als von adversantischem Anwald nicht einmahl die Antworten auff disseitige Schreiben von Hochgräf. Weylburgis. Seiten in vim factæ acceptationis, oder mit was Verbindlichkeit man auf Ihrer Seite die obhanden gewesene Tractaten damahlen gut geheßen? beygebracht, mithin ex omni parte ein negotium imperfectum hierab erscheinet, so in nichts anders bestanden, als daß man intentionirt gewesen, den allzugefährlich geschienenen process unter gewissen Bedingnüßen auf ein- oder andere Art durch gemeinschaftlichen Kosten hinzulegen; dann was Gegentheiliger Anwald damit haben wolte, daß Er in replicis gesehet, es hätten auch die " Nassau-Ottweiler-Saarbrück- und Weylburgische Räte den Usingischen " Deputirten zu Ihslein, des Ihssteinischen damahligen Vergleichs ohnans " gesehen, an die pacta, deren Confirmation anjeho gesucht wird, erins " ner? kan man gar nicht begreifen, es wäre dann, daß er durch die Worte: des Ihssteinischen damahligen Vergleichs ohnangesehen, einen künftigen Herren Referenten irre zumachen, und gleichsam ohnvermerckt demselben zu injuriiren suchen wolte, als ob auch nach denen hiernechst herschlageneu eventual Tractaten/ und von Usingen, ja hier nächst von Weylburg selbst, getrof-

getroffenen particular-vergleichen hievon weiter etwas vorkommen, oder gesprochen worden; gestalten dieses dem befund der sache so wenig gemäß, daß vielmehr nach diesen transactionibus particularibus kein Wort jemahlen von solchanden tractaten mehr zuvernehmen / sondern wie es auch / nachdem selbige wirklich cessiret, billig seyn sollen, davon bis hieshin altum silentium gewesen, und das, was Adversantischer Anwald von der Conferenz zu Dornburg angeführet, in ganz andern Sinn vorgebracht worden.

So viel aber nun das zweytere membrum der gegentheiligen Replie betrifft, wodurch er behaupten will, daß das pactum pratenfum, fals es bis dahin, wie doch nicht ist, damit seine gute richtigkeit hätte, durch die Usingische Contraventiones, und von seines gnädigen Herrn Principalis Herrn Vaters Hochgräfl. Gnaden selbst gemachtem particular - Vergleich nicht aufgehoben werden mögen; So gelieben Ew. Hochgräflische Excellenz nur die sub Lit. D. vidimirte Anlage eines unterm 24ten Sept. 1718. von der verzwittibten Fürstin zu Usingen Hochfürsil. Durchl. an des Hochseel. Fürstens zu Hhein auch Hochfürsil. Durchl. abgelassenen Schreibens in consideration zuziehen, und so dann gnädigt zu urtheilen, ob, da man damahlen die Worte gebraucht: "daß wellen das Dorff Steinischbach, so lange die Herrschafft Vahr mit denen Nassau-Saarbrückischen Landen nicht wieder reuniret" würde, à quocunque possessore der Hheinischen Landen als eine Ergänzung der Landes-portion mit besessen, und also NB. nimmermehr an Usingen übergeben werde, man anjeho solche wiederwärtige principia allererst zu erlösen anfangen, und da man doch selbst die vorgeblliche pacta zu seinem particular-nutzen zu erst gebrochen, nunmehr sich also, wie in gegentheiliger Beylage sub n. 13. beschehen, herauslassen können? weil aber doch Gegentheiliger Anwalt dieses nur pro re inter alios acta möglt halten wollen, so muß ihm nun auch auff die seinem gnädigen Herrn Principalen in specie angehende fundamenta geantwortet werden: Und da kann dann quoad 1^{um} das aus dem Barbosa angeführte axioma, quod nempe illi, qui rem mutatam esse dicat, incumbat probatio, dahier um so weniger zur Sache thun, als dergleichen pactum, wie ex adverso vorgespiegelt wird, nimmer in rerum natura gewesen, die tractatus aber, in welchen man gestanden um mit grossen, von einem Theil allein unmöglich zu fourniren gewesenem / gemeinschaftlichen Kosten den damaligen Fürsten von Hhein zu einem favorablen Vergleich zu nöthigen, oder aber durch die angestellte reconvention die der zeit von besouderer Wichtigkeit erachtete Gegenforderungen, mit zusammen gesetzten Kräfften, gegen Dieselben auf gemeinsamen Gewinn und Verlust zu Wien durchzutreiben / von selbst und eo ipso, als das Haus Usingen sich separiret, und obiger Zweck dardurch ad genus impossibilium gezogen worden, cessiret haben: siquidem omnes actus, renunciaciones & transactiones cum hac clausula intelliguntur: rebus sic stantibus

Andr. Tiraquell: in L. si unquam in præfat. n. 130. C.

de revoc. donat.

folglich desfalls aller Beweis de mutatione rei überflüssig seyn würde. Daß aber 2. Gegentheiliger Anwalt vermeinet es seyen wegen der Usingischen convention, oder des von selbigem Haus contra toties datam fidem, wie ihme zu reden beliebt, gemachten particular - Vergleichs Anwalts anädigae Herren Principalen, Hro Hochgräflischen Gnaden von Weylburg bis auff den heutigen Tag ad interesse verbunden, meriret kaum einer Antwort; dann ob

W

man

man wohl dissetts, so viel das Fürstliche Haus Usingen betrifft, sothane actionem ad interesse nicht zu widerfechten hat, so würde doch Anwald gegen die Imperatrische Hochgräfliche Häuser damit um so weniger fortkommen, als diese mehr nicht gethan, dann was von Weylburgischer Seiten geschehen, nemlich daß beyde Theile, nachdem Usingen von denen genommeneu mesures einer Gemeinsamen Aufsführung des Issteinischen Erectionsprocessus einmahl abgegangen, und sich in einen particular-Vergleich eingelassen gehabt, demselben ob rem tunc non amplius integram, darinnen nachgefolget, und da keine Societät hierinnen mehr statt gefunden, davon abgegangen und ein jeglicher, supra semel societatis lege, und da nicht mehr zu dem vorgesehten Zweck zu gelangen ware, Ihme selbst so gut er gekont, zu rathe gesucht: wie dann mercklich ist, daß auch quoad literam der von Seiten Ottweiler und Saarbrücken und der von Seiten Weilburg gemachte particular-Vergleich einander fast in allem gleichkommen, mithin wo Ottweiler und Saarbrücken von Weilburg desfalls ad interesse belanget werden könnte, Weilburg von Jenen sich einer gleichen action gegen sich selbst ohnfehlbar wieder zu versehen, folglich dieses interesse-gesuch per circulum gehen, und das frustra quis petit id, quod mox est restitutus, dabey eintreffen würde, ohne daß der allegirte Mevius im geringsten zusatten kommen mögte, als welcher allein sothane actionem contra Usingen fundiren können, wann dessen Rathe zufolge, damahlen so fort ein mandatum de continuando litem conjunctim haectenus actam wäre impetiret, nicht aber der sub. n. 12. beygelegten heimlichen protestation zu wieder hiernächst selbst auff gleiche Weise in einen particular-Vergleich, denen angerühmten pactis zuentgegen, sich eingelassen, und jene eo ipso zu einer protestatione facta contraria gemacht worden: quando enim una pars a transactione discedit, nec altera pars ad eam servandam obligatur

L. si adversa pars 14. C. de transact. August. Barbosa in Com. Cod. ad d. l. n. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. convent. L. 20. r. 8. n. 1.

weadam allein um deswillen Impetrantischen Theil die exceptio non impleti contractus selbst mit im Wege siehet

Stryk, Ul. mod. L. 19. tit. 1.

quæ exceptio ita privilegiata, ut etiam litis ingressum impediatur, & quamvis haectenus haud opposita, etiam in ipsa executione postsententiam contra quam cunque conventionem, imo etiam contra instrumentum liquidissimum, & contractum juramento confirmatum opponi possit

Gail, 2. obs. 17. n. 1.

Grav. Concl. 17. seq. n. 8.

Zanger, de except. p. 3. c. 22. n. 6.

3. und fällt hierdurch das dritte fundament gleichfalls hinweg, massen von keiner solchen vi, oder metu, wodurch des Hochsel. Grafen von Weilburg Hochgräfliche Gnaden zu einem solchen protestations-wiedrigem facto solten seyn gezwungen worden, wie Gegentheiliger Anwald angeführet, und damit solches zu beschönen verweinet, weder zu Ottweiler, Saarbrücken und Isstein etwas bekant, noch desfalls einiger Beweißthum, wie doch nöthig wäre

L. 9. C. de his quæ vi metuve &c.

Menoch de Præf. L. 4. præf. 11. n. 2.

bey gebracht worden; und ist hierbey sehr zu verwundern, daß ohngeachtet, der

der selbst eigenen Gegenthelligen Beylage sub n. II. zufolge, in notorio bewu-
 het, was massen nicht Ottweiler/ oder Saarbrücken, sondern Usingen die vora-
 gewesene Ewentual - Tractaten gebrochen, adverbantischer Unwald dennoch
 diesem Hause ebenfalls ein Recht aus solchen also genannten pactis tribuiren
 und zuschreiben mögen, die es seiner eigenen Gehändaus nach ipso facto
 aufrehaben, ja so gar sich duncken lässet, als ob die Hochgräfflichen Herren
 Landes, Successores das, was Serenissimi Idtenientis Hochfürsil Durchl. p. m.
 vermög particular-Vergleichs damahlen sogleich baar bezahlet worden: weil
 dieses in seinen Krahm nicht dienet, anjeto noch wiederum vom Lande er-
 statten lassen müssen: dann obwol sonst Dieselbe, citra obligationem ex pre-
 tenso pacto, für die Bezahlung der mit dem Land Ihnen zugewachsenen Schul-
 den als Herren denen des Hauses Wolfarth fürreulich zu bezgen gebet,
 nach eussersten Kräfften sorgen werden, so dorfften Dieselbe doch dazu sich
 schwerlich verbunden erachten: Was aber die Weylburgische gegen die Usin-
 gisch-Ottweiler-und-Saarbrückische particular-Vergleiche eingelegt, und nun
 so hochgerühmte protestation absonderlich belanget, so ist aus deren Calus,
 alwo gefaget wird: zumahlen da ohne dem das ganze Werck von Fürsilcher
 Hütleinischer Seiten auf lautere Gewalt gefaget, und der Kayserl. Hoff
 darunter allerdings contra Augustissimi intentionem mißbraucht werden
 will, ic. gnugsam wahr zu nehmen, wohin solche eigentlich gericht
 gewesen, und das man nicht so wohl hiernecht, falsß die Succes-
 sion, wie geschehen, nicht auff Weylburg selber, (als welches sonst die
 wahre Ursach der gleichsam unter dem Hütlein beschehenen protestation
 gewesen zu seyn anseheinen, und man auch zu seiner Zeit des Impetrantischen
 Herrn Gegners Rätthen, so die protestation gethan, das Juramentum pur-
 gationis hierüber zu deferiren noch wol Ursach finden mögte) sondern auff die
 übrige und in gleichem Grad damahlen gestandene Agnatos fallen solte, sich
 derselben in einem Behelff gebrauchen wollen, um denen Landes-Successo-
 ribus Ihr ex pacto & providentia Majorum überkommenes Recht streng-
 tig zu machen; als nur hierdurch, bey damahl vielleicht noch mediurs-
 ter fortsetzung des processus, gegen alle aus solthanem Vergleich von Hüt-
 feinischer Seiten besorgte präjudicirliche folgereyen sich eventualiter sicher
 zustellen, und als ob solcher den klaren Rechten zu wieder seye, damit vor-
 zu spiegelu; allensals aber hat doch Unwalds gnädigen Herrn Principalen,
 Diutempore protestationis nicht als gravantes, sondern selbst als gravati
 anzusehen waren, diese wiewol auch hiernecht von Impetrantischer Seite
 überschrittene protestation keinen effectum juris operiren können: protestatio
 enim contra factum proprium, aut contra jus alteri per hoc quaesitum, vel mox ac-
 quirendum nihil operatur

C. 54. X. de appell. c. 25. de elect. in 6.
 Carpz. P. 2. C. 30. D. 11. n. 11.
 Brunnem. ad l. 6. §. 2. ff. locat.

Et protestatio facta contraria non relevat, per vulgata; zumal wann die prote-
 station nur heimlich und coram eo nicht geschieht, gegen welchen man sich verwa-
 ren will, da selbiger doch leicht zu erreichen ist

L. 2. C. de ann. exc. l. 19. C. de usur. c. 11. X. de offic. jud. ord.
 Mev. p. 2. D. 42.

Et res in animo & voluntate protestantis non tantum consistat

L. 20. ff. de acquir. vel amit. hered.

Was

4. was ztens das vorgebliche beziehen auf die pretenfos Recessus bey der zu Homburg vorgewesenen Conferentz belanget / als weßhalb ein Extractus sub n. 14. denen Replicis beygeleget worden, da zeiget der klare inhalt desselben, daß von gegenwärtiger Impetrantischer intention damahlen kein Wort gemeldet, sondern sich nur wegen Bezahlung einer alten Schuld auff die im Hauff fürhandene ältere und jüngere pacta & recessus generaliter bezogen worden, welches, weil man dergleichen damit gehabte gefährliche absicht Ottweiler und Saarbrückischer Seits ohnmöglich penetriren können, sondern b. f. ganz andere pacta darunter verstanden, auch zuwidersprechen nicht Ursach gehabt haben würde; zu geschweigen, daß auff diesem allen Anwalds gnädige Herrn Principales doch weder einiges präjudiz erwachsen noch zu etwas obligiren können, wozu sich Dieselbe niemahlen in isto sensu, als jeho vorgegeben wird, verbunden gehabt. Und von gleichem werth ist auch die laut Anlag sub n. 15. zu Reichelsheim gegen die wohlbesügter weise eingedommene Huldigung anmaßlich etagerwande ganz unstatthafte protestation zu achten / gestalten dardurch so wenig Anwalds gnädigen Herren Principales dero gerechtzame benommen, als parti Impetranti einiges vorhin nicht gehabtes jus acquireret, oder conserviret werden mögen, per notoria.

So ist auch quo ad 5. sehr zu zweiffeln, ob Anwaldts Gnädiger Herr Principal Ihre Hoch: Gräfliche Gnaden von Ottweiler sich in einem dis-cours gegen Dero Herrn Bettern von Nassau: Weilburg, als dermahligen Herrn Impetranten, mit denen angezogenen, von Dero sonstigen Art zu reden sehr weit entferneten expressionen, heraus gelassen haben soltenzmassen die gefünstelte Redens: Art ganz ein anders zeiget, und ist also das deßhalb sub Num. 16. producirte Schreiben nur pro testimonio in propria causa anzusehen, welches zumahl da ipsissima verba nicht rapportirt worden, keine Krafft haben kann, wie man dann auch Impetratischen Theils keine bündige Verträge durchlöcheret, noch etwas zum Präjudiz des Hoch: Gräflichen Herrn Impetranten vorgenommen, sondern nur die Jessteinische Landesportion, wie solche durch die vorherige Immissiones und hernach erfolgte particular: Vergleichte redintegriret ware / apprehendiret, und sich seines Successions: Richtens bedienet.

6. So viel auch 6. die Anlage sub Num. 17. angehet, hat es damit eben die Bewandniß, wie mit der Beylag sub Num. 16. und kan folglich das fundamentum intentionis damit nicht bewiesen werden, massen es nicht dar-auf ankommt, ob man schriftlich oder mündlich declariret, daß man sein Recht conserviren wolle, sondern ob? und was man für ein Recht/auch gegen wen zu suchen habe? nachdem die zu gemeinsamer Ausföhrung des Processus contra Jesstein genommene melures (wie diese auf eine beständige Zusammenstimmung derer litis consortium, und dadurch zuerzwingen vermeynten favorablen aufgang des processus, damahlen allein gebant gewesene eventual: tractaten in Gegentheils selbst eigenen Beylagen hin und wieder genen-net werden) circa Illustrissimorum Dominorum Impetratorum culpam fernter nicht befolget, von Impetrantischer seiten es dabey belassen, und so gar auf gleiche weise durch eine ebenmäßige, und fast von Wort zu Wort der vortraen gleichlautende particular- transaction sich prospiciret worden; welches alles alsdann noch weit klärer werden muß, wann von adversantischer Seiten das so hoch angerühmte vorgebliche pactum in forma authentica integraliter endlich an Tag kommen wird, und solle es so dann für ein bündiges an-
noch

nach substituierendes pactum, davon man aber bis noch des gegentheils vest per-
suadiret ist, angefordert werden können, so müste es doch auch allenfalls anders
nicht, als nach seinem wahren inhalt verstanden, und weiter als der buchstaben
ausweist, nicht extendiret werden: Nun zeigen es impetrantens selbst eigene
Beylagen sub Num. 1. 2. & 5. das die vorgebliche Recessus auf weiter nichts
gegangen, als auf dasjenige, was die oft benahrnte 4. Häuser gemeiner Hand,
und mit zusammen gesetzten Kräften zu Wien gegen Jhstein, vermittelst der
gehabten Gegenforderungen, erhalten, und legtedachtem Haus alsdann wür-
den abrechnen können, gestalten in S. 12. des sub Num. 2. Extracts, weisse
beygelegten sogenannten aber ganz unvollkommenen pacti mit dürren Wor-
ten gemeldet wird: " das hiernechst was annoch NB. nach gepflogener
" Abrechnung an Jhstein bezahlt werden müste, auf die künftige Jhzeit
" nische Landes-Successores verwiesen werden sollen, ic. Worab dann leicht
zu urtheilen, ob, nachdem über die Gegenforderungen es zu keinem Spruch,
vielmehr einiger Abrechnung jemahlen gekommen, und der Proceß wes-
gen des Usingischen separaten Vergleichs in der versprochenen harmonie,
und Einigkeit ferner conjunctim von denen 4. associirten Häusern nicht mehr
fort gefüget werden können, man nunmehr Impetrantischer seits, beyverän-
derten Umständen, zu dem was in istum casum etwa stipuliret seyn möchte,
dennoch verbunden seyn, und was es denn endlich für eine abrechnung bey
jetziger gestalt der Sache geben solle? da durch die Usingische Contravention
aller verhoffter Gewinn leyder! zu lauter Schaden, und die Jhsteinische
Landes-Portion also mit Schulden beschreyet worden, das ohne die ge-
meine sich auf ezhliche hundert tausend Gulden belauende debita, und 40000.
Gulden dotal Gelder, auch noch 140000. fl. für die Jhsteinische Princelinnen
übernommen werden müssen, und also Anwaldts Gnädige Herren Principa-
les der Jhnen inverso mortalitatis ordine sensu von G D E gegönneten
Succession sich wenig / oder gar nichts zu erfreuen haben; da im Gegen-
fall, und wann es nach denen damaligen projecten der gemeinsamen
Ausführung des Processus verblieben wäre, Dieselbe mit einem so
grossen onere nicht beladen, sondern sodann doch wenigstens nach ver-
lauff einiger Jahren zum würcklichen Genuß aller Ihrer Lande und Leute
gekommen seyn würden / deren Sie nun auf Ihre ganze noch übrige Le-
bens-Zeit ohnmöglich froh werden können; Wegen welches dem ganzen
Hause zugewachsenen, und nie gang zu bedauernden Schadens aber, woran
die zu seinem privat interesse beschehene Usingische Erennung einzig und allein
ursach gewesen, Gegentheiliger Anwaldt nicht disseltigen Anwaldts Gnädige
Herren Principales, sondern diejenige, welche die vorgebliche pacta durchschert
haben, allenfalls actione ad interesse zu belangen hätte.

Und weilten dann aus diesem allen salsam erhellet, das (1.) exceptio
aufregärer annoch unbeweglich bestehe, sodann auch merita cause belan-
gend (2.) kein solch pactum, als vom Gegentheil durch die verstümmelte Ex-
tractus vorgespiegelt werden will, jemahlen existiret, und da auch dergleichen
fürhanden wäre, dennoch (3.) selbst der Natur und Eigenschafft dieses Citations-
processus zufolge, dessen production in originali, damit man solches zu vordere
rufft recognosciren könne, anderer oben mit mehrerem ausgeführter besorglich-
keiten weiter nicht zugedencken / für allen Dingen geschehen müste, sodann aber
doch (4.) die unbindigkeit, nachdem der finis desselben per muro, salum tacito,
consensu factam dissolutionem cessiret, und keine causa pacificendi mehr übrig

geblieben/ gnugsam erwiesen; Als will Anwaldt seine dem Kläger entgegen gesetzte Exceptiones nochmalen anhero wiederholet, und daß / jedoch anders nicht, dann nach vorher bescheneher rechtlicher erledigung des puncti competentiae fori, wie solches denen Recessibus und Constitutionibus Imperii gemäß / darauf reflectiret, Impetrantischer Anwaldt aber mit seinem obstatthafften Confirmations, und übrigem obnubefugtem-gesuch nebst ersetzung der temere verursachten Kosten, gänzlich abgewiesen werden möge, hiemit nochmalen unterthänigst und geziemend gebeten haben. Desuper &c.

* * *

Benlag sub Lit. D.

Extract eines von der verwittibten Frau Fürstin zu Usingen Hoch- Fürstl. Durchl. an den Hochseeligen Fürsten zu Isstein etc. unterm 24^{ten}. Septembr. 1718. abgelaassenen Schreibens.

ic. ic. **W**as wird es Ew. Gnaden nicht entgegen seyn in dem ausgebetenen Antwort-Schreiben die wieder Abtretung des Dorffs (Steinfischbach) innerhalb selbst beliebiger kurzen Frist gütlich zu versprechen, und zu versichern. Die Betrachtung der menschlichen Schwachheit, und da der grosse GOTT leichtlich Mich, wie alle Menschen, von dieser Welt abfordern könnte, nöthiget Mich zu vorsiehender marquierung der wenigen Umständen, worbey die besondere Consideration vorwaltet, daß Steinfischbach vor den laufsenden Abgang der Lahrischen Renthen überlassen, und also zu Ergänzung der Landes-portion zugeschlagen ist, da es dann, so lang die Herrschafft Lahr mit den Nassau-Saarbrückischen Landen nicht wieder reuniret worden, anders nicht seyn kan, als daß Steinfischbach à quocunq. Possessore der Issteinischen Landen mit besetzen, und also nimmermehr an Usingen übergeben werde.

Daß diese copie mit dem Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, solches wird durch das hierunter aufgedruckte Registrungs- o. Inseigel attestiret. Isstein den 27. Novembr. 1722.



Der
Loblichen Königlich Preussischen
JURISTEN FACULTÄT

zu Halle

Rechtliches Bedenken

in Sachen

Massau - Weylburg

entgegen

Massau - Hingen,

Massau - Offweiler

und

Massau - Saarbrücken.

Citationis

IN
REPUBLICA UNIVERSITATIS
LIPSIENSIS
JURISTEN FACULTATIS

ANNO

MDCCLXXIII

IN

RECTORIA

DE

RECTORIA

RECTORIA

DE

RECTORIA

Christoph



At des regierenden Grafen zu Nassau
Weylburg Hochgräfliche Gnaden beyrn Kay-
serl. und des Reichs = Cammer = Gericht zu
Weylar gegen Ihre Hochgräfl. Gnaden zu
Nassau Saarbrücken, und Consorten, einen pro-
cessum citationis ad videndum confirmari pactum
Weylburg. Anno 17 14. d. 14. Mart. initium erhoben, dagegen diese theils
exceptionem fori Aufregarum, theils merita causa concernentes oppo-
nirer / und dahero gefragt wird:

- 1.) Ob *jurisdictio Camerae in hac causa fundiret*, oder vielmehr
die *exceptio Aufregarum* derselben im Weege stehe?
- 2.) Ob ein hinlänglich *Fundamentum in der Haupt = Sache vor-*
handen, und solches zur *gnüge probiret*?
- 3.) Ob solches allenfalls durch die *opponirte exceptiones elidiret*
seye?

Ob nun wohl, so viel die erste Frage betrifft, in *facto* richtig zu
seyn scheint, daß Nassau = Weylburg die *confirmationem pacti* Weyl-
burgensis vom 14ten Mart. 17 14. hauptsächlich gebethen, und darzu Nassau =
Ursingen und Consorten citiren lassen, solche *confirmatio* aber ein sol-
cher *actus* ist, welcher *coram Camera Imperii* gesucht werden muß;

Blum. in process. Cam. tit. 42. §. 20. sqq.

Dn. de Ludolph in jur. Camer. p. 162. p. 3.

Worauff auch Nassau = Weylburg sich nicht allein gegründet, son-
dern auch bereits die *citatio* darauff erkannt ist, und was in der *suppli-*
catione pro citatione de implemento pacti mit angehänget ist, nur inci-
denter

- 1. denter geschehen, und als ein connexum wohl mit gebethen werden mögen; Weil aber dennoch hierbey ein Unterscheid zu machen ist, erstlich, ob allein die citatio ad videndum confirmari pactum gesucht werde, welches beyrn Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht allerdings zu suchen, auch weil solche confirmatio sine causæ cognitione nicht geschehen kan;

Blum, cit. 1.

- 2. notwendig ob und wie weit solche pacta confirmiret werden mögen? das bey zu untersuchen ist, oder ob zum andern ex pacto ad implementum gelaget werde? als welches eine mera causa contentiosa civilis ist, welche ad forum Austregarum gehöret

per Ord. Camer. P. 2. tit. 2. p. 2.

diesemnach wann Nassau-Weylburg allein beyrn ersten punct subistiret wäre, dagegen nichts einzuwenden gewesen seyn würde, welches doch dessen intention nicht gemäß sich befindet, da aus dem petito klärllich erhellet, daß Supplicantis intentio vornemlich auff das implementum dicti pacti angedrungen, und die confirmationem istius pacti nur zum Schein gesucht, damit per indirectum das forum Austregarum in der Haupt-Sache decliniret werden mögte, welches, wenn es statt finden könte, Gelegenheit geben würde, daß alle actiones personales, wenn ein schriftlicher Vergleich darüber aufgesetzt, ad Cameram Imperii immediate, exclusio foro Austregarum, gezogen werden könte/ daher auch der Herr Assessor Camera von Ludolph

in jure Camer p. 121. circa fin.

gar wohl erinnert, quod solus actus confirmationis non fundet Cameram, si ex instrumento tali agitur, quò paciscentes petendo confirmationem primæ instantiæ non censentur renunciasse, diesemnach, wenn ein theil hiebey contradiciret, umb desto weniger ad implementum geklaget, und immediate in Camera erkant werden mag, zu welchem ende doch, wie die Umstände es gar klar geben, der processus citationis bey der Cammer anhängig gemacht ist; dergestalt, daß nicht so wohl incidenter, als principaliter vielmehr, das implementum in effectu daselbst gesucht worden;

So erhellet hieraus, daß so viel den punctum implementi pacti Weylburgensis betrifft, nicht Camera Imperialis sondern Austregarum jurisdictionis fundiret seye.

Die andere Frage betreffend; Ob wohl aus der Beylage sub. n. 1. de dato 14ten. Mart. 1714. klärllich zu erhellen scheint, daß das project vom 7. Febr. welches der interessenten Bediente entworffen/ in solchem expresse von denen hohen Principalibus rathihabiret, und daher die Sache nicht mehr in nudis tractatum terminis stehen geblieben, sondern vielmehr durch die erfolgte rathihabition zu einem verbindlichem Schluß gekommen, als ein pactum obligatorium gelten muß, cum rathihabitione meum faciat negotium, quod meum ab initio non erat, licet mei contemplatione gestum

l. 6. §. 8. sqq. de neg. gest.

wie dann auch nicht zu hindern scheint, daß die Beylage sub n. 1. ein bloßes referens seye/ quod nihil operari potest, nisi constet de relato, in dem das

relatum

relatum sub n. 2. in continenti dabey geleyet, und die folgende documenta so wohl bey der supplicatione, als bey der replica anzeigen / daß man nach dem ratificirten project verfahren, solches agnosciret und verbis & factis angenommen habe; mithin nicht gesaget werden mag, daß alles in bloßen tractatibus besieden geblieben und die Sache niemahls zum Schluß gekommen: Weil aber dennoch abermahl hiebey zwey Fragen zu unterscheiden sind; ^{1.} erstlich ob das project vom 7. Febr. 1714. ratificiret seye? welches nicht wohl in zwey-
^{2.} fel gezogen werden mag. vielmehr die ad Acta gebrachte klare documenta solches genugsam bestärcken, und zum andern, ob auff die Art und Weise, wie Nassau Weilburg intendiret, die confirmation geschehen könne, und daher in seiner intention fundiret seye? welches wir daher billig negiren müssen, weil Supplicans vornehmlich die confirmationem des pacti vom 14ten. Martij. 1714. welches die ratification des projecti ist, suchet, gleichwohl das ganze project nicht dabey geleyet, sondern nur dessen §. 11. 12. und 13. produciret, worin doch der ganze Vergleich, welchen die Ratificantes gänzlich ratificiren wollen keinesweges zu befinden, und also darauf erhellet, daß eines theils Nassau Weilburg selbst das ganze project nicht vor gültig und bündig agnosciren müssen, welches doch gänzlich ratificiret worden, sondern nur die §§. so vortheilhaftig und convenable zu seyn geschienen / zur confirmation zu bringen intendiret, nemo autem potest simul instrumentum quoddam, seu pactum, impugnare & approbare, illud pro parte rejicere, & pro parte ejus confirmationem petere

c. non ex eo de R. I. in 6.

Homclaff. 12. resp. 10.

andertheils die gesuchte confirmation nicht wenig verdächtig ist; indem man allein 3. §. 5. aus dem project zur confirmation vorzulegen suchet, also nicht unbillig zu glauben, daß in denen §. 5. omittis vielleicht solche conditiones enthalten seyn mögen, welche die ganze confirmation verhindern könnten, und also fast außer allem Zweifel siehet, daß wean solcher Vergleich zur confirmation gebracht worden seyn sollte, derselbe nicht confirmiret werden können / neque enim confirmari possunt pacta cum legibus pugnancia, vel iisdem prohibita, deme zufolge dann keine confirmation des pacti ratificantis erfolgen kann, bis das ganze project vom 7ten Febr. 1714. produciret seye; und daraus erhelle, daß in diesem project nichts verfänglichliches, noch gegen die Gesetze enthalten seye; wie dann auch die interpretatio, und der wahre Verstand derer drey producirten paragraphorum allein aus dem Zusammenhang des ganzen projecti dependiret, und so lange dasselbe ermangelt, solche nicht anders als ein opus imperfectum angesehen werden mögen; da, wenn allein die drey §§. ratificiret worden, Nassau Weilburg eber intentionem fundatam haben könnte, als nunmehr, da das ganze project ratificiret ist, und nur die confirmatio dreyer §§. gesuchet wird, mithin also die übrigen §§. entweder nicht produciret werden dörffen, wodurch das ganze Project leiden würde, daß inzwischen wenigstens die confirmation nicht erfolgen könnte, oder aber von Supplicanten verworffen worden, wodurch aber derselbe selbst vom Vergleich abtreten, und selbigen durchlöchern würde, keinesweges also die Compacientes anhalten könnten, solchen Vergleich von Ihrer seite zu erfüllen;

So

So erhellet hieraus so viel, daß ein *fundamentum actionis idoneum* allhier ermangele.

So viel die letzte Frage betrifft; Ob wohl noch nicht so klar zu seyn scheint, daß die *Pacifices* en general von dem quaestionirten pacto abgetreten, als in welchem zwar principaliter versehen, daß Sie con- junctim gegen Isstein agiren, sich nicht trennen, noch keiner sich en particulier mit gedachtem Isstein vergleichen wollen, mit welchem sich doch in ao. 1717. Ein jeder ins besondere verglichen, dennoch der Herr Graf zu Nassau-Weylburg dieses dabey vor sich haben mög- re, daß Er zur Vergleich genöthiget worden; dahero er denn laut instru- menti sub n. 12. coram Notario & Testibus protestiret, und dadurch be- zeiget, daß er von dem quaestionirten Reces nicht abgeben wollen, wo- durch er sein jus conserviret, auch in vielen andern actibus sich beständig an gedachtes pactum gehalten, darauff provociret, und im geringsten davon nicht abgeben wollen, ja dazu noch solche documenta produciret, aus welchen erhellet mögte, daß die jetzige *Imploraten* nach diesem noch vim pacti agnotiret, allenfalls aus denen Rechten mehr als zu bekand- quod ab obligatione semel constituta invito altero recedere non liceat,

l. 5. C. de obl. & ac.

Dieweil aber dennoch aus dem Vergleich vom 14. Mart. 1714. mit mehrerem erhellet, daß die ganze Absicht des *referentis* und des *relati* "bleß dahin gegangen, daß sie sich gegen den Fürsten zu Nassau Is- stein, vereinigen und conföderiren, und keiner unter Ihnen einen particulairen Vergleich eingehen wollen, damit sie communibus viribus desto besser reußiren könten, gleichwohl in anno 1717. anfänglich Nassau-Usin- gen davon abgegangen, welchem Nassau-Saarbrücken bald gefolget, und endlich Nassau-Weylburg sich gleichfalls accommodiret, wodurch sich diese confederation *ipso facto* getrennet, und der Herr Graf zu Nassau- Weylburg sich solches dadurch, daß er gleichfalls mit Nassau-Isstein sich en particulier verglichen, gefallen lassen, im übrigen die heimlich dage- gen *interponirte protestation* vim pacti nicht conserviret, indem dieselbe anfänglich *ipso facto* contraria ist, und dahero jus protestantis nicht conserviren mögen.

l. 60. §. 6. locati c. 20. X. de offic. & pot. jud. deleg.

zumahl ja offenbahr, daß in anno 1717. den 18. Mart. Nassau-Weyl- burg mit Nassau-Isstein einen particulären Vergleich contra pactum de Anno 1714. getroffen, mitbin *ipso facto* davon abgetreten, hiernächst die protestation erst vier tage nach dem Vergleich, nemlich den 22. ten Mart. laut producirten instrumenti Notariatus interponiret worden, und also kei- nen effect haben können, cum protestationes ex post facto interpositæ non retrorahuntur, & post actum jam perfectum plane frustratorix sint,

l. f. C. de negot. gest.

cum vel ante, vel in ipso actu super quo ab aliquo protestatio interponitur, fieri debeat.

Harprecht vol. nov. conf. 83. n. 67. seq.

Barbosa in Thef. lib. 14. c. 144. ax. 15.

endlich

endlich auch diese protestation heimlich geschehen, und denenjenigen, welche dabey interessiret gewesen, nicht insinuiret worden, welches doch denen Rechten nach geschehen müssen, wenn die protestation ihren effect haben sollen,

Brunnem. conf. 90. n. 15.

Menoch. conf. 33. n. 4.

Also hierauf allenthalben erhellet, daß die protestation keinen effect erreichen mögen, vielweniger *Imploraten* präjudiciren kann / daß *Nassaus Weylburg* nach diesen auff das *pactum quaestionis* sich bezogen, und provociret, als welches nicht mehr in *rerum natura* gewesen, auch was gegen *Imploraten*, daß *ex post facto* noch dieses *pactum* agnosciere, angeführet worden / nicht also beschaffen ist / daß daraus eine deutliche und klare *agnitio* erhellete, welche doch allerdinge erfordert wird, wenn man die bereits dissociirte *Bereinigung* renoviren, und in vorigen Stand bringen will; So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß das *pactum* durch die opponirte *exceptiones* zur gnuge elidiret seye: Von Rechtswegen.



Ordinarius, Decanus
und andere Doctores der Ju-
risten Facultät auff der Köni-
glichen Preussischen Universi-
tät Halle.

Ng 1215~
40

ULB Halle

007 401 027

3



v. 18





lit. A.

Abdruck

Derer vier

April
M 7734/10

Wechsel-Schriften

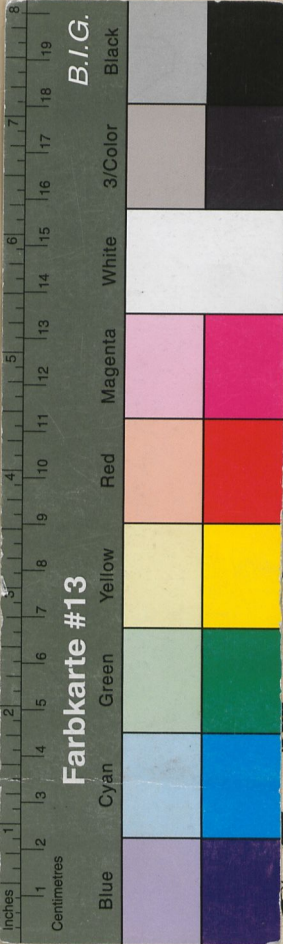
und darinnen angezogener

Beylagen

Welche

In Sachen

DOUBLETT



Sau-Weylburg

entgegen

Sau-Osingen,

Sau-Ottweiler

und

Sau-Saarbrücken

Bei

Seiner kaiserlichen Majestät, und des
königlichen Kammer-Gericht zu Weylar

von

Beiden Theilen

übergeben worden;

Nebst einem von der

hiesigen Juristen Facultät zu Halle

darüber ertheiltem

Rechtlichem Bedencken

1898: 832

Citationis